

Sportversicherungsvertrag

Landessportbund Thüringen e. V.

gültig ab 01.01.2011

- Sportversicherungsvertrag
- Zusatzversicherungen
- Hinweise zur Schadenmeldung



Aachen
Münchener

Ihre Ansprechpartner

rund um die Sportversicherung

Büchner Barella INVERMA Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen e. V.

Robbi Braun

Telefon: 0361 225-2418

Mobil: 0151 20350566

E-Mail: r.braun@buechner-barella.de

Iris Schneider

Telefon: 0361 225-2418

E-Mail: i.schneider@buechner-barella.de

Büroanschrift

Werner-Seelenbinder-Straße 1

99096 Erfurt

Postanschrift

Postfach 45 01 08

99051 Erfurt

Fax

0361 225-1072

BÜCHNER · BARELLA

ASSEKURANZMAKLER



INVERMA GMBH
Assekuranz-Makler

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner rund um die Sportversicherung	Seite	2
Vorwort	Seite	5
Allgemeines	Seite	7
Abschnitt I – Sportversicherungsvertrag	Seite	9
Übersicht über den Versicherungsschutz	Seite	11
A Unfallversicherung	Seite	15
B Haftpflichtversicherung	Seite	21
C Rechtsschutzversicherung	Seite	29
D Vertrauensschadenversicherung	Seite	30
E Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen	Seite	32
F Anschlussversicherungen	Seite	32
Abschnitt II – Zusatzversicherungen	Seite	33
A Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge	Seite	35
B Haftpflichtversicherung für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen – mit Unfallschutz	Seite	37
C Krankenzusatzversicherung	Seite	37
D Zusatz-Haftpflichtversicherung für fremde Sachen	Seite	38
E Anschluss-Haftpflichtversicherung für Reit- und Fahrvereine	Seite	38
F Jedermann-Veranstaltungen – Unfallversicherungsschutz für Nichtvereinsmitglieder	Seite	38
G Unfallversicherung für Nichtvereinsmitglieder bei Kursveranstaltungen	Seite	39
H Zusatzversicherung für Gebäude und/oder Inventar	Seite	39
I Zusatzversicherung für elektronische Anlagen und Geräte	Seite	39
J Zusatzversicherung für den Transport von Sportgeräten	Seite	39
K Zusatzversicherung für Ausstellungsobjekte	Seite	39
L Zusatzversicherung für Wassersportvereine	Seite	39
M Zusatzversicherung für D&O-/Vermögensschäden zum Schutz der Vorstände	Seite	40
N Zusatzversicherung zur Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter	Seite	40
Gemeinsame Bestimmungen	Seite	41
Abschnitt III – Hinweise zur Schadenmeldung	Seite	43
Allgemeines zur Schadenmeldung	Seite	45
Hinweise zu den Versicherungen	Seite	45
Allgemeine Informationen	Seite	47
Kundeninformationen	Seite	49
Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite	51

Vorwort

Der LSB Thüringen e.V. führt die im Jahr 2006 begonnene erfolgreiche Zusammenarbeit mit der AachenMünchener Versicherung AG in den kommenden Jahren weiter.

Die über 60jährigen Erfahrungen der AachenMünchener Versicherung AG in der Sportversicherung waren und sind für den Thüringer Sport von wertvoller Bedeutung, sei es bei der ausgewogenen Gestaltung des Sportversicherungsvertrages oder in der Schadenbearbeitung. Ebenso werden die R+V Allgemeine Versicherung AG und die KS AUXILIA Rechtsschutz Versicherung AG als weitere Risikoträger den Vertrag begleiten.

Im Auftrag des LSB Thüringen e. V. wurde der Sportversicherungsvertrag seit dem Jahr 1991 durch den langjährigen und bewährten Versicherungsmakler, die INVERMA GMBH, betreut und verwaltet. Wir sind überzeugt, dass nach der Fusion der INVERMA GMBH mit der Büchner Barella Assekuranzmakler GmbH die bisherige Qualität in der Betreuung des Sportversicherungsvertrages erfolgreich fortgeführt wird.



Ausgehend von den gemeinsamen Erfahrungen und Erkenntnissen der Zusammenarbeit und den Hinweisen aus den Vereinen ist es unser Anliegen, mit dem Vertrag den Versicherungsschutz für die Aktivitäten zu optimieren. Es liegt ein Vertrag vor, der an verschiedenen Stellen einen erweiterten, verbesserten Versicherungsschutz erfuh. Gleichfalls war es möglich, verschiedene Leistungen im Sinne der Versicherten zu verbessern.

Der Sportversicherungsvertrag bietet wie bisher einen Grundversicherungsschutz für alle Vereine im LSB, ihren aktiven und passiven Mitgliedern und zum Teil für Nichtvereinsmitglieder, die eine Mitgliedschaft in einem Verein anstreben. Es liegt im Ermessen eines jeden Vereines, diesen Grundversicherungsschutz durch spezielle Zusatzversicherung bedarfsgerecht zu erweitern. Sportfachverbände mit erhöhten Risiken haben darüber hinaus Zusatzversicherungen über ihre Spitzenverbände.

Wir empfehlen den Vorständen und Präsidien, ihre Mitglieder umfassend über den Inhalt, den Umfang und die Leistungen des geltenden Sportversicherungsvertrages zu informieren.

Die direkte Betreuung des Vertrages erfolgt wie bisher durch das Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen e. V. Für Anfragen zum Vertragsinhalt, der Schadenbearbeitung oder zu Zusatzversicherungsangeboten erteilen die Mitarbeiter des Servicebüros gerne Auskunft.

Unser neuer Sportversicherungsvertrag ist ein bemerkenswerter Mosaikstein für die Gestaltung der Vereinsarbeit. Unabhängig von aller Vorsorge durch unsere Sportversicherung wünschen wir allen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen einen schadenfreien Verlauf ihrer alltäglichen satzungsgemäßen Vorhaben.

Peter Gösel
Präsident des Landessportbundes Thüringen e. V.

Allgemeines

Der Sportversicherungsvertrag des LSB Thüringen e. V. gilt mit der aktualisierten Fassung mit dem Stand 01.08.2012. Versichert sind die Vereine mit ihren aktiven und passiven Mitgliedern, die Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen bei ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

Versicherungsnehmer ist der LSB Thüringen e. V.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Ausscheiden aus dem LSB Thüringen e. V.

Sportversicherer des LSB Thüringen e. V. ist die AachenMünchener Versicherung AG unter Hinzuziehung der KS AUXILIA Rechtsschutzversicherung AG und der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Der Sportversicherer bzw. der Versicherungsmakler führt die Absprachen mit den Risikoträgern der Rechtsschutz- bzw. Vertrauensschadenversicherung.

Die Broschüre zur Sportversicherung gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt I – Sportversicherungsvertrag des LSB Thüringen e. V.

Dieser Vertrag gilt generell für alle Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen. Versichert sind die aktiven und passiven Mitglieder sowie in begrenztem Umfang Nichtvereinsmitglieder. Der Versicherungsbeitrag ist Bestandteil des Jahresbeitrages der Vereine an den LSB Thüringen e. V.

Abschnitt II – Zusatzversicherungen

Diese Versicherungen können durch die Vereine gegen einen Mehrbeitrag abgeschlossen werden.

Abschnitt III – Hinweise zur Schadenmeldung

Dieser Abschnitt enthält Hinweise für eine ordnungsgemäße Schadenmeldung. Deren Beachtung erleichtert und beschleunigt eine zügige Schadenbearbeitung und Leistungszahlung.

Auf der Homepage des LSB Thüringen e. V. sind unter www.thueringen-sport.de für alle Interessierten der Sportversicherungsvertrag, die Zusatzversicherungsangebote und die Hinweise im Schadenfall veröffentlicht. Nachlesbar sind gleichzeitig die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Risiken.

Schadenanzeigen der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung können ausgedruckt werden.

Der Versicherungsausschuss des LSB Thüringen e. V. setzt sich paritätisch zusammen aus Entscheidungsträgern des LSB Thüringen e. V., der AachenMünchener Versicherung AG, der Büchner Barella Assekuranzmakler GmbH und der INVERMA Assekuranzmakler GMBH. Gegenstand seiner Tagungen sind die Einschätzung des inhaltlichen und wirtschaftlichen Verlaufes des Sportversicherungsvertrages und die Behandlung strittiger Versicherungsfälle.

In dem Sportversicherungsvertrag, Abschnitt I, wurde die Klarstellung der Tagung des 21. Versicherungsausschusses im November 2011 aufgenommen, dass der Versicherungsschutz bei allen sportbezogenen satzungsgemäßen Veranstaltungen besteht. Für alle anderen Veranstaltungen wird der Abschluss der Zusatzversicherung für nichtsatzungsgemäße Veranstaltungen empfohlen.

Das Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen e. V. ist im Auftrag des LSB Thüringen e. V. zuständig für die Verwaltung und Betreuung des Vertrages, die Schadenbearbeitung in Zusammenarbeit mit den einzelnen Versicherern sowie Ansprechpartner zu den Versicherungsfragen. Gleichzeitig werden vielfältige Zusatzversicherungen angeboten.

Der gesamte Schriftverkehr zum Sportversicherungsvertrag ist mit dem Servicebüro Sportversicherung zu führen.

Abschnitt I

Sportversicherungsvertrag

Sportversicherung Landessportbund Thüringen e. V.

(Übersicht über den Versicherungsschutz)

Sportversicherungsvertrag für Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen

Unfallversicherung

Versicherte Personen

Versichert sind alle

- aktiven und passiven Vereinsmitglieder während ihrer satzungsgemäßen Vereinstätigkeit und allen damit verbundenen sportbezogenen Veranstaltungen im In- und Ausland
- Vereinsmitglieder bei sportbezogenen Veranstaltungen mit Nichtsportorganisationen, wenn diese im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen e. V. durchgeführt werden
- Aufsichtspersonen (z. B. Funktionäre), Vereinsvorstände, Kampf- und Schiedsrichter, Übungs- und Jugendleiter während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein
- im Verein hauptberuflich angestellte Personen
- vorgenannte versicherte Personen bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen (Zusatzversicherung)
- Nichtvereinsmitglieder, die an Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen teilnehmen¹⁾
- vom Verein beauftragte Helfer bei der Durchführung sportbezogener satzungsgemäßer Vereinsveranstaltungen¹⁾
- Nichtvereinsmitglieder bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen (Zusatzversicherung)¹⁾

Mitversichert ist

- das Wegerisiko zu und von Veranstaltungen oder Tätigkeiten des Vereines
- das Einzeltraining
- die ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. Bau- oder Unterhaltungsarbeiten) für den Verein

Leistungen

- Invaliditätsleistung – ab einem Invaliditätsgrad von 20 % als Kapitalzahlung bei einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit
 - Grundversicherungssumme 25.000 EUR
 - Vollinvalidität (einschließlich Progression und Mehrleistung) 150.000 EUR
- Todesfall-Leistung
 - Kinder/Jugendliche 6.000 EUR
 - Erwachsene 10.000 EUR
 - zuzüglich für jedes unterhaltsberechtigten Kind (maximal 9.000 EUR) 3.000 EUR
- optischer Todesfall während der aktiven Sportausübung 3.000 EUR
- Krankenhaus-Tagegeld nach einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt (nicht Reha) 10 EUR
- Zusatzheilkosten insgesamt im Kalenderjahr 1.600 EUR
 - Zahnersatz je Zahn/insgesamt 250 EUR/1.000 EUR
 - Schäden an Brillen und Kontaktlinsen, die bei der aktiven Sportausübung beschädigt werden/im Kalenderjahr 100 EUR/ 200 EUR
 - Schäden am Hörgerät bei der aktiven Sportausübung/im Kalenderjahr 200 EUR/ 400 EUR
 - sonstige Heilkosten (bei Nichtleistung anderer Kostenträger)
- Verletzenhilfe bei einer unfallbedingten Beeinträchtigung von mehr als 180 Tagen 600 EUR
- Nachhilfeunterricht für Schüler, die unfallbedingt länger als einen Monat nicht am Unterricht teilnehmen können. Leistungen für Nachhilfestunden je Tag 50 EUR, maximal 1.000 EUR
- Bergungskosten 5.000 EUR
- Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall

Versicherungsumfang

- Versicherungsschutz für Unfälle, wenn das Vereinsmitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
- erweiterter Unfallbegriff bei erhöhter Kraftanstrengung an Gliedmaßen und Wirbelsäule mitversichert
- bei der aktiven Sporttätigkeit gelten Verrenkungen, Zerrungen oder Zerreißen mitversichert
- Vergiftungen bei Kindern
- Optische Todensfälle
- Geistes- und Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle, Krampfanfälle, psychische Reaktionen
- Gesundheitsschäden durch Rettungsmaßnahmen

Sportversicherung Landessportbund Thüringen e. V.

(Übersicht über den Versicherungsschutz)

Haftpflichtversicherung	
Vereinshaftpflichtversicherung	
• Grundversicherungssumme 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden	<input checked="" type="checkbox"/>
Versicherte Personen:	
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht	
• des Vereinsvorstandes und der von ihm beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>
• sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter bei Verrichtungen für den Verein	<input checked="" type="checkbox"/>
• der bestellten Aufsichtspersonen aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Verein	<input checked="" type="checkbox"/>
• der im Auftrag des Vereins tätigen Ärzte aus Erste-Hilfe-Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Versicherte Risiken:	
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus	
• seiner satzungsgemäßen Tätigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
• dem Betrieb von Verkaufsbuden und Ständen anlässlich von versicherten Veranstaltungen	<input checked="" type="checkbox"/>
• Bewirtung/Restauration in eigener Regie	<input checked="" type="checkbox"/>
• Durchführung von sportbezogenen satzungsgemäßen Veranstaltungen mit Nichtsportorganisationen (nicht jedoch kommerzielle Betriebe)	<input checked="" type="checkbox"/>
• satzungsgemäßer Tätigkeit der Thüringer Sportjugend und der Betreuung von Jugendlichen im Rahmen der jugendbetreuenden Maßnahmen des Vereins	<input checked="" type="checkbox"/>
• Haus- und Grundbesitz für Gebäude und Grundstücke, die den satzungsgemäßen Vereinszwecken dienen	<input checked="" type="checkbox"/>
• Bauherrenhaftpflichtversicherung für eigene Bauvorhaben bis 500.000 EUR Bausumme	<input checked="" type="checkbox"/>
• Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf dem Vereinsgrundstück	<input checked="" type="checkbox"/>
• Freistellung fremder Eigentümer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Benutzung der Grundstücke, Gebäude und Räume entstehen (außer Haftung des Grundstückseigentümers)	<input checked="" type="checkbox"/>
• Besitz und Verwendung von Gerätschaften und Einrichtungen zu satzungsgemäßen Tätigkeiten	<input checked="" type="checkbox"/>
• behördlich genehmigtem Abbrennen von Feuerwerken durch einen Pyrotechniker	<input checked="" type="checkbox"/>
• Auslandsschäden bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
• Schlüsselverlustrisiko bei der Nutzung fremder Sportstätten bis 10.000 EUR je Schadenfall ²⁾	<input checked="" type="checkbox"/>
• Mietsachschäden an Sportanlagen und deren Einrichtung bis 200.000 EUR je Schadenfall ²⁾	<input checked="" type="checkbox"/>
• Schäden an gemieteten/übernommenen Geschirr- und Spülmobilen bis 2.500 EUR je Schadenfall ²⁾	<input checked="" type="checkbox"/>
• Schäden an fremden beweglichen Sachen, die der Sportausübung dienen (Zusatzversicherung) ²⁾	<input type="checkbox"/>
• Arbeitsmaschinen im Vereinseinsatz	<input checked="" type="checkbox"/>
• Veranstaltungen, die über den Rahmen von gewöhnlichen Vereinsveranstaltungen hinausgehen (Zusatzversicherung)	<input type="checkbox"/>
Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer Betätigung im Interesse und für Zwecke des Vereins aus satzungsgemäßer Tätigkeit.	<input checked="" type="checkbox"/>
teilweise Mitversicherung gegenseitiger Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander	<input checked="" type="checkbox"/>
Vermögensschädenhaftpflichtversicherung	
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus allen sich ergebenden satzungsgemäßen Tätigkeiten. Es besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden wegen eines Verstoßes der handelnden Organe und Angestellten (nicht jedoch freie Mitarbeiter)	
• gegenüber Dritten (Drittsschaden)	<input checked="" type="checkbox"/>
• für Schäden, die der Verein unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden)	<input checked="" type="checkbox"/>
• Eigenständige Grundversicherungssumme 1.000.000 EUR je Verstoß	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien	
Versicherungsschutz für den Austausch, die Übermittlung oder die Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, für Schäden, z. B. aus der Löschung und Veränderung von Daten oder der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namenrechten	<input checked="" type="checkbox"/>
Versicherungssumme	1.000.000 EUR <input checked="" type="checkbox"/>
Verletzung von Namensrechten im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme	200.000 EUR <input checked="" type="checkbox"/>
Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung	
Versicherungsschutz wegen Schäden durch eine Umwelteinwirkung oder einer öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadensgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>
• Eigenständige Grundversicherungssumme von 3.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden in der Umwelthaftpflichtversicherung ²⁾	<input checked="" type="checkbox"/>
• Eigenständige Grundversicherungssumme von 3.000.000 EUR für Sachschäden in der Umweltschadensversicherung ²⁾	<input checked="" type="checkbox"/>
Versichert sind:	
• Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Basisdeckung aus dem satzungsgemäßen Vereinsbetrieb	<input checked="" type="checkbox"/>
• WHG-Anlagendeckung für Heizöltankanlagen bis 5.000 l und Kleingebinde (z. B. Farben, Öle, Fette) bis 1.000 l	<input checked="" type="checkbox"/>
• Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko für Öl-/Benzin- und Fettabscheider der versicherten Vereinseinrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>

Sportversicherung Landessportbund Thüringen e. V.

(Übersicht über den Versicherungsschutz)

Rechtsschutzversicherung		
Rechtsschutzversicherungsschutz für den LSB Thüringen e. V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie den Anschlussorganisationen und deren Vereinsmitglieder, gesetzlichen Vertretern sowie den Angestellten		
• Entschädigt wird die gesetzliche Vergütung für den eigenen Anwalt, den gegnerischen Anwalt, Gerichtskosten und Gebühren, Gutachterkosten sowie Kosten für Nebenkläger		<input checked="" type="checkbox"/>
• Versicherungssumme	52.000 EUR	<input checked="" type="checkbox"/>
Leistungen		
• Schadenersatz-Rechtsschutz – Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen		<input checked="" type="checkbox"/>
• Straf-Rechtsschutz – Verteidigung wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften		<input checked="" type="checkbox"/>
• Arbeits-Rechtsschutz – Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen		<input checked="" type="checkbox"/>
• Sozialgerichts-Rechtsschutz – für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten		<input checked="" type="checkbox"/>
• Vertrags-Rechtsschutz – für gerichtliche Wahrnehmung aus schuldrechtlichen Verträgen		<input checked="" type="checkbox"/>
• Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete – Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen (nicht aber aus der gewerblichen Nutzung, z. B. aus vermieteter Gaststätte)		<input checked="" type="checkbox"/>
Vertrauensschadenversicherung		
• Versicherungsschutz besteht bei schuldhaften, auf Vorsatz beruhenden unerlaubten Handlungen (z. B. Unterschlagung) sowie für ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetretenen Ereignissen (z. B. Raub, Erpressung, etc.)		<input checked="" type="checkbox"/>
• Versicherte Personen (Wagnispersonen) sind Vorstände der Vereine, Kassenwarte und Kassierer sowie hauptberuflich tätige Angestellte		<input checked="" type="checkbox"/>
• Versicherungssummen bei schuldhaften, auf Vorsatz beruhenden Handlungen		
- LSB Thüringen e. V.	50.000 EUR	
- Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen	25.000 EUR	
- Vereine	7.500 EUR	
Gesamtleistung für alle Versicherten im Versicherungsjahr	250.000 EUR	
Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen¹⁾		
• Versichert sind Nichtvereinsmitglieder, die teilnehmen an den vom LSB Thüringen e. V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen veranstalteten und überwachten		<input checked="" type="checkbox"/>
- Sport- und Spielfesten		
- Lauf-Treffs		
- Prüfungen für das Sportabzeichen		
- Bildungsveranstaltungen des Bildungswerkes		
- Probetraining bis zu drei Übungsstunden		
• Versicherungsumfang		<input checked="" type="checkbox"/>
Unfall- und Haftpflichtversicherung		
Anschlussversicherungen		
Thüringer Sportjugend		
Versichert sind Aktivitäten der Thüringer Sportjugend mit		
• Vereinsmitgliedern während satzungsgemäßer Veranstaltungen		<input checked="" type="checkbox"/>
• Vereinsmitgliedern während individueller Freizeitgestaltung (Zusatzversicherung Thüringer Sportjugend)		<input type="checkbox"/>
• Nichtvereinsmitgliedern (Zusatzversicherung Thüringer Sportjugend) ¹⁾		<input type="checkbox"/>
Mitversichert gelten Unfälle der von der Thüringer Sportjugend beauftragten Vereinsmitglieder, die diese bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Nichtvereinsmitgliedern erleiden.		
• Versicherungsumfang		<input checked="" type="checkbox"/>
Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Vertrauensschadenversicherung		
Bildungswerk des LSB Thüringen e. V.		
Versichert sind Teilnehmer an		
• internen, verbandlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen		<input checked="" type="checkbox"/>
• offene Veranstaltungen und Kursen, die Jedermann zugänglich sind (Zusatzversicherung des Bildungswerkes des LSB Thüringen e. V.) ¹⁾		<input type="checkbox"/>
• Versicherungsumfang		<input checked="" type="checkbox"/>
Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung		

¹⁾ Für Nichtvereinsmitglieder gilt nicht der gesamte Leistungsumfang versichert.

²⁾ Bei diesen Leistungen trägt der Verein im Schadenfall eine Selbstbeteiligung. Die Höhe der leistungsbezogenen Selbstbeteiligung ist im Sportversicherungsvertrag oder den Zusatzversicherungen genannt.

- Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten
 Beantragbar

Hinweis:

Diese Übersicht ist nicht abschließend und zeigt nur einen Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Inhalt des Versicherungsvertrages.

In der Haftpflichtversicherung beträgt die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache – in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung das Einfache – der ausgewiesenen Summen.

Abschnitt I – Sportversicherungsvertrag

A Unfallversicherung

Versicherer: AachenMünchener Versicherung AG

1 Gegenstand der Unfallversicherung

Die AachenMünchener bietet im Umfang der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) Fassung 2008 sowie den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen bei den satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten und sportbezogenen Veranstaltungen betroffen werden.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

2 Versicherte Personen

A Versichert sind alle

- 1 aktiven und passiven Mitglieder des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen (zusammenfassend nachfolgend Vereine genannt);
- 2 ehrenamtliche oder nebenberufliche Aufsichtspersonen sowie Funktionäre (z. B. Vereins- und Sportfachverbandsfunktionäre, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören sowie Personen, die durch den Vorstand des Vereines ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereines beauftragt sind.
- 3 Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter;
- 4 ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Turn- bzw. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter;
- 5 bei den Vereinen hauptberuflich angestellte Personen;
- 6 Nichtvereinsmitglieder gemäß Ziffer 3. A 2. g) und j) sowie Teil E Breiten – und Gesundheitssportveranstaltungen.

B Nicht versichert sind

- 1 Berufs- und Profisportler

3 Umfang des Versicherungsschutzes

A Veranstaltungen und Tätigkeiten

- 1 Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen die versicherten Personen bei der Teilnahme an sportbezogenen satzungsgemäßen Veranstaltungen im In- und Ausland betroffen werden (z. B. Sportveranstaltungen, Training, Jugendarbeit, Vorstands- und Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten, Festumzüge).
- 2 Mitversichert sind Unfälle, die
 - a) bei allen satzungsgemäßen Aktivitäten auf eigenen oder fremden Sportanlagen (z. B. Sport- und Schwimmhallen, Sportplätzen, Reitanlagen, sonstige Räumlichkeiten) eintreten, wenn sie vom Verein für den üblichen Sportbetrieb seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.
 - b) aktiven Mitgliedern, Aufsichtspersonen sowie Funktionären bei der Teilnahme an sportbezogenen

setzungsgemäßen Veranstaltungen anderer Sportorganisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch den Verein dorthin delegiert bzw. eingeladen werden.

- c) Aufsichtspersonen und Funktionäre sowie die ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Turn- bzw. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden.
- d) Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden.
- e) Mitgliedern bei freiwilliger ehrenamtlicher Tätigkeit oder durch Satzung oder Organbeschluss vorgeschriebener Mitarbeit an Bauobjekten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Aufräumarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen zustoßen.
- f) passiven Mitgliedern bei der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportorganisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn ihr Verein zu dieser Veranstaltung offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.
- g) den versicherten Personen bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen zustoßen. Hierbei muss Versicherungsschutz im Rahmen der Zusatzhaftpflichtversicherung für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen bestanden haben.
- h) Mitgliedern bei Veranstaltungen mit einer Nichtsportorganisation (z. B. Schule/Kita – Sportverein) zustoßen und die jeweiligen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen e.V. durchgeführt werden. Nicht versichert sind Übungsleiter, die in diesem Rahmen freiberuflich tätig sind.
- i) Mitglieder der ausrichtenden Vereine bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen eines Spitzenverbandes oder bei internationalen Wettkämpfen erleiden. Besteht für diesen Personenkreis Versicherungsschutz über die Versicherung der Veranstaltung bzw. des Ausrichters, so geht dieser vor.
- j) Nichtvereinsmitglieder, die vom Vorstand des Vereines als Helfer zur Durchführung sportbezogener satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragt werden, in dieser Eigenschaft erleiden;
- k) hauptberuflich angestellte Personen während Ihrer beruflichen Tätigkeit für den Verein erleiden.

B Wegerisiko zu den Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten

- 1 Die versicherten Personen gemäß Ziffer 2. A 1. bis 5. sind auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung/Schule bzw. der Arbeitsstätte oder der offiziellen Unterkunft bei auswärtiger Unterbringung und endet bei der Rückkehr mit deren Betreten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mitversichert.
- 3 Der Versicherungsschutz entfällt für die Dauer der Unterbrechung, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

C Deckungserweiterungen

1 Verrenkungen, Zerrungen oder Zerreißenen

In Erweiterung des § 1, IV der AM-AUB 96 Fassung 2008 fallen bei der aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training, Übung) unmittelbar entstehende Verrenkungen, Zerrungen oder Zerreißenen unter den Versicherungsschutz, auch wenn hiervon andere Körperteile als Gliedmaßen und Wirbelsäule betroffen werden. § 8 der AM-AUB 96 Fassung 2008 wird hiervon nicht berührt.

2 Bauch- und Unterleibsbrüche

a) Die unmittelbar bei der aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training und Übung) durch eine erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten entstehenden Bauch- und Unterleibsbrüche gelten in Änderung von § 1 Ziff. IV AM-AUB 96 Fassung 2008 als mitversichert.

b) Auf die in § 7 Ziff. 1 3 AM-AUB 96 Fassung 2008 vorgesehene Leistungskürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen wird bei den nach § 1 Ziff. IV AM-AUB 96 Fassung 2008 und den nach Ziffer a) versicherten Verletzungen verzichtet.

3 Vergiftungen

In Abänderung von § 2 Ziff. II. 4. AM-AUB 96 Fassung 2008 fallen auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen unter den Versicherungsschutz. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel. Dieser Einschluss gilt nur für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4 Optische Todesfälle

Tritt der Todesfall infolge eines körperlichen Zusammenbruches (inneres Ereignis z. B. Schlaganfall) des Versicherten während der aktiven Teilnahme am Wettkampf (auch Training) oder als unmittelbare Folge ein, wird auch ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Unfalles eine Entschädigungsleistung erbracht.

5 Geistes-/Bewusstseinsstörungen, Krampfanfälle

In teilweiser Abänderung von § 2 Ziff. I. 1 AM-AUB 96 Fassung 2008 sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Fahrfähigkeit festgelegten Grenze lag.

6 Psychische Reaktionen

In teilweiser Abänderung von § 2 Ziff. I. 1 und § 2 IV. AM-AUB 96 Fassung 2008 sind Unfälle durch psychische Reaktionen mitversichert. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Unfälle, die sie in Folge ihrer Krankheit erleiden.

7 Obduktionsrecht

Abweichend von § 9 Ziff. VI. AM-AUB 96 Fassung 2008 verzichtet der Versicherer grundsätzlich auf das ihm bei versicherten Todesfällen zustehende Recht der Obduktion. Dieses Recht wird von ihm nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem LSB Thüringen e.V. wahrgenommen.

8 Gesundheitsschädigungen durch Rettungsmaßnahmen

Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten und sind in der Unfallversicherung eingeschlossen.

9 Unfall-Manager nach einem schweren Unfall

a) Der Unfall-Manager

aa) berät die versicherte Person nach einem schweren Unfall auf Basis der individuellen Bedürfnisse bei der medizinischen Rehabilitation,

ab) überwacht kontinuierlich den Verlauf der Rehabilitation,

ac) informiert in Absprache mit den behandelnden Ärzten und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Öffentliche Jugendhilfe, Soziale Pflegeversicherung, Integrationsämter) die versicherte Person über geeignete Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation sowie deren Finanzierung durch die gesetzlich vorgesehenen Leistungsträger,

ad) unterstützt beim Erstellen der erforderlichen Anträge durch allgemeine Informationen oder durch die Benennung von externen Beratern

mit dem Ziel, die von den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern finanzierte medizinische Rehabilitation zum Wohl der versicherten Person zu optimieren.

Diese Aufgaben werden durch vom Versicherer beauftragte Dienstleister erbracht. Eine Rechtsberatung oder -vertretung durch den Unfall-Manager erfolgt nicht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der angebotenen Beratung und der empfohlenen Maßnahmen trifft ausschließlich die versicherte Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

b) Voraussetzungen für die Leistung

Diese Leistung wird erbracht, wenn nach ärztlicher Erfahrung auf Grund der unfallbedingt eingetretenen Gesundheitsschädigung von einer Invalidität im Sinne von § 1 der AM-AUB 96 Fassung 2008 in Höhe von mindestens 50 % auszugehen, oder eine Einschränkung der Beweglichkeit nach einer vollstationären Heilbehandlung in mindestens einem der folgenden Bereiche eingetreten ist:

ba) Brustwirbelsäule,

bb) Lendenwirbelsäule,

bc) Becken,

bd) Halswirbelsäule,

Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und des durch den Versicherer beauftragten Arztes erfüllt. Die erste Einschätzung, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, erfolgt auf Antrag der versicherten Person, frühestens jedoch nach Abschluss der Akutbehandlung im Krankenhaus.

Werden bei dieser Einschätzung die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt, kann die versicherte Person eine erneute Einschätzung sechs Wochen nach der vorangegangenen verlangen, längstens jedoch bis zum Abschluss der Heilbehandlung.

Werden bei einer Einschätzung die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt, besteht der Anspruch auf die Leistung auch dann fort, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt entfallen.

c) Umfang der Leistungen

Der Unfall-Manager

ca) ermittelt an Hand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,

cb) informiert auf dieser Basis die versicherte Person über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen,

- cc) organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern
- einen stationären Aufenthalt in einer geeigneten Klinik,
 - eine stationäre oder ambulante Maßnahme in einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung,
 - bei stationären Aufenthalten den Transport zu und von der aufnehmenden Klinik oder Rehabilitationseinrichtung,
 - das Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung zur weiteren Heilbehandlung,
 - ambulante Weiterbehandlungen bei geeigneten niedergelassenen Fachärzten,
 - Heil- und Hilfsmittel,
 - einen Begleitservice zu niedergelassenen Ärzten und Behörden,
 - eine Pflegekraft für die Versorgung der versicherten Person in der Wohnung.

d) Ende der Leistung

Der Anspruch auf die Beratung zur medizinischen Rehabilitation endet mit dem Abschluss der unfallbedingten Heilbehandlung, spätestens jedoch 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.

D Sonderregelung für einzelne Sportarten

1 Luftsport

- a) Abweichend von § 2 I. 4. AM-AUB 96 Fassung 2008 sind bei Mitgliedern von Luftsportvereinen Unfälle beim Fliegen mit Motor-, Motorsegel-, Segel- und Ultraleichtflugzeugen, Drachen sowie beim Ballonfahren und Fallschirmspringen versichert.
- b) Nicht versichert bleiben Unfälle beim Fliegen von Strahlflugzeugen oder Hubschraubern.

2 Einzelunternehmungen

Einzelunternehmungen von aktiven Mitgliedern außerhalb des Vereinsgeländes sind nur dann versichert, wenn sie sich im Rahmen der von ihnen ausgeübten Sportart auf bestimmte Aufgaben vorzubereiten haben.

Unter den Versicherungsschutz fallen nur die Schadenfälle, die von den Vereinen als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden. Unfälle innerhalb des häuslichen Bereichs oder der privaten Sportausübung bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

In diesem Rahmen

- a) sind Einzelritte von aktiven Mitgliedern der Reit- und Fahrvereine nur dann versichert, wenn sie auf ausdrückliche Weisung des vom Verein beauftragten Reitlehrers erfolgen. Mitversichert sind auch Unfälle beim Transport von Pferden mit Fahrzeugen aller Art zu und von versicherten Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abladens.
- b) genießen aktive Mitglieder von Wassersportvereinen auch dann Versicherungsschutz, wenn sie sich auf einer Alleinfahrt befinden, gleichgültig, ob es sich um eine Langstrecken- oder Tagesfahrt handelt. Zusätzlich zum Auftrag des Vereinsvorstandes hat der Verein für seine Einzelfahrer ein Fahrtenbuch zu führen, in das die Einzelfahrer vor Antritt der Fahrt einzutragen sind.

E Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind generell Unfälle,

- 1 die sich bei der privaten Sportbetätigung ereignen;
- 2 bei Vergnügungsfahrten, auch dann, wenn sie vom Verein veranstaltet werden;
- 3 bei dauerhaft gewerblichen Unternehmungen oder gewerblichen Nebenbetrieben (eine vom Verein betriebene Gaststätte im Vereinsheim gilt nicht als Gewerbebetrieb);

- 4 bei der aktiven Ausübung von Motorsport, wenn es bei den Fahrveranstaltungen und den Vorbereitungen hierzu auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt.

F Kumul

Benutzen mehrere durch diesen Gruppenunfall-Vertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für die Personen insgesamt die Summen von

- 20.000.000 EUR für den Invaliditätsfall
- 10.000.000 EUR für den Todesfall

so ist der Versicherer mindestens 3 Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Hat der Versicherer nicht ausdrücklich Versicherungsschutz für Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden. Die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis, mindestens auf die für die einzelnen Versicherten aufgeführten Höchstbeträge.

Sofern eine progressive Invaliditätsstaffel oder eine sonstige Mehrleistung vereinbart gilt, bilden die je Einzelperson und für den Kumul vereinbarten Summen in diesem Vertrag die Höchstgrenze aller entsprechend anfallenden Entschädigungen.

4 Versicherungsleistungen

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gilt für durch Terrorakte verursachte Unfälle sowie für Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten für alle Unfall-Versicherungsverträge des LSB Thüringen e.V. eine Höchstleistung des Versicherers in Höhe von insgesamt 10.000.000 EUR je Unfallereignis und Versicherungsjahr. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Versicherungsschutz besteht für folgende Leistungen:

A Invaliditätsleistung

- 1 Die Invaliditätsleistung wird erbracht, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität) ist. Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.
- 2 Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie – abweichend von § 7 I. 1. AM-AUB 96 Fassung 2008 – spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren sechs Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht worden sein.
- 3 Bei einer Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann erbracht, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % oder mehr beträgt.
- 4 Invaliditätsleistung

Grundsumme	25.000 EUR
– Leistung bei einer Invalidität ab 75 % unter Anwendung der Progression	112.500 EUR
– Zusatzleistung bei einer Invalidität ab 75 %	25.000 EUR
– weitere Mehrleistung bei Vollinvalidität	12.500 EUR
- 5 Leistungsbeschreibung zu § 7 Ziff. I. AM-AUB 96 Fassung 2008

- a) In Abweichung von § 11 Ziff. IV. wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

- b) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit
- | | |
|--|------|
| eines Armes | 70 % |
| eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| einer Hand | 55 % |
| eines Daumens | 20 % |
| eines Zeigefingers | 10 % |
| eines anderen Fingers | 5 % |
| eines Beines über der Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| eines Beines bis unterhalb des Knies | 50 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| eines Fußes | 40 % |
| einer großen Zehe | 5 % |
| einer anderen Zehe | 2 % |
| eines Auges | 50 % |
| des Gehörs auf einem Ohr | 30 % |
| des Geruchs | 10 % |
| des Geschmacks | 5 % |

c) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach b) angenommen.

d) Ist ein Invaliditätsschaden eingetreten, der in der Gliedertaxe nicht genannt ist, so wird der Grad des Invaliditätsschadens danach bemessen, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte insgesamt beeinträchtigt ist.

e) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade zusammengerechnet, höchstens jedoch bis 100 %.

f) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach b) zu bemessen. Siehe jedoch Ziffer 3. C 2. b).

g) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

h) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1. entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

i) Invaliditätsleistung mit Progression:

Für die versicherten Personen werden bei einem nach § 7 Ziff. 1. AM-AUB 96 Fassung 2008 festgestellten Invaliditätsgrad der Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

ia) ab 20 %, nicht aber den 25 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die festgelegte Invaliditätssumme,

- ib) für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme,
- ic) für den 50 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätssumme,
- id) für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die achtfache Invaliditätssumme,
- ie) bei einem Invaliditätsgrad von 75% und mehr wird zu der Invaliditätsleistung von 112.500 EUR eine Zusatzleistung von 25.000 EUR erbracht,
- if) bei einer Vollinvalidität von 100 % wird eine weitere Mehrleistung von 12.500 EUR erbracht. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt bei einer Vollinvalidität 150.000 EUR.

Die Entschädigungsleistung beträgt:

Invaliditätsgrad	Progression auf	Leistung in EUR
bis 19 %	–	–
20 %	20 %	5.000
25 %	25 %	6.250
30 %	40 %	10.000
35 %	55 %	13.750
40 %	70 %	17.500
45 %	85 %	21.250
50 %	100 %	25.000
55 %	130 %	32.500
60 %	160 %	40.000
65 %	190 %	47.500
70 %	220 %	55.000
ab 75 %	450 % inkl. Zusatzleistung von 25.000 EUR	137.500
bei 100 %	inkl. Mehrleistung von 12.500 EUR	150.000

B Todesfall

- Die Todesfall-Leistung wird erbracht, wenn die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres stirbt.
- Die Versicherungssumme beträgt für
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6.000 EUR
 - Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr an 10.000 EUR
 - Versicherte mit unterhaltsberechtigten Kindern zusätzlich je unterhaltsberechtigtem Kind maximal jedoch bis zu 9.000 EUR 3.000 EUR
 - den optischen Todesfall 3.000 EUR
- Begünstigt sind für den Fall des Todes bei
 - Nichtverheirateten (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen) die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern;
 - Verheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die Ehefrau/der Ehemann und die unterhaltsberechtigten Kinder;
 - Nichtverheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die unterhaltsberechtigten Kinder.
- Als unterhaltsberechtignte Kinder gelten:
 - eheliche, nicht eheliche und für ehelich erklärte Kinder;
 - Adoptivkinder;
 - Stiefkinder, die im Haushalt des Versicherten aufgenommen sind,

sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Eine Unterhaltsberechtigung ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. In diesen Fällen ist der Nachweis über die Kindergeldberechtigung zu führen.

C Krankenhaustagegeld

- 1 Das Krankenhaustagegeld wird innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Unfall für jeden Tag gezahlt, an dem sich der Versicherte zur Behebung der Folgen eines Unfalles im Sinne des Vertrages in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Ein Aufenthalt zur Rehabilitation ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
- 2 Der Tagesgeldsatz beträgt je versicherten Kalendertag der vollstationären Behandlung 10 EUR

D Zusatzheilkosten

Die Zusatzheilkostenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Versicherte, die einer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung angehören oder auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind. Die gesetzlichen oder privaten Versicherungen gehen vor. Die Mitglieder sind verpflichtet, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- 1 Zahnschäden
 - a) Die Ersatzleistung beträgt je zu ersetzendem Zahn oder festsitzender Spange auf Basis der Eigenanteilsrechnung bis zu 250 EUR bei mehreren ersetzten Zähnen maximal bis zu 1.000 EUR
 - b) Versichert sind die Kosten für die durch einen Unfall zu behandelnden bzw. zu ersetzenden natürlichen und künstlichen Zähne (auch Zahnbrücken und Stützähne) einschließlich fest angebrachter Zahnspangen innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Bei Kindern und Jugendlichen wird die Frist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert.
 - c) Bei Zahnersatz und Zahnspangenschäden werden Kosten nur soweit vergütet, als sie nicht von einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung übernommen oder von Beihilfeeinrichtungen abgedeckt werden.
 - d) Zuzahlungen wegen nicht medizinisch notwendiger Zahnbehandlungen sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst (Medizinisch nicht notwendig sind die Anfertigung sowie das Einsetzen von Inlays etc.). Diese Mehrkosten muss der Versicherte selbst tragen.
- 2 Brillenschäden
 - a) Die Ersatzleistung beträgt je Einzelfall bis zu 100 EUR
 - b) Der Höchstbetrag je Mitglied und Kalenderjahr beträgt bis zu 200 EUR
 - c) Für die bei der aktiven Sportausübung beschädigten Brillen (optische Sehhilfen zur Korrektur von Augenfehlern) werden die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten bis zum genannten Höchstbetrag je Einzelfall ersetzt. Kontaktlinsen und Haftschalen sind Brillen gleichgesetzt.
 - d) Die Kosten werden nur ersetzt, soweit sie nicht von einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung zu tragen sind oder von der Beihilfe abgedeckt werden.
- 3 Schäden an Hörgeräten
 - a) Die Ersatzleistung beträgt je Einzelfall bis zu 200 EUR

- b) Der Höchstbetrag je Mitglied und Kalenderjahr beträgt bis zu 400 EUR
- c) Für bei der aktiven Sportausübung beschädigte Hörgeräte werden die Reparatur – oder Wiederbeschaffungskosten bis zum genannten Höchstbetrag je Einzelfall ersetzt.
- d) Die Kosten werden nur ersetzt, soweit sie nicht von einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung zu tragen sind oder von der Beihilfe abgedeckt werden.

4 Sonstige Heilkosten

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Für den Fall, das notwendige Heilbehandlungskosten versichert sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Leistungen:

Versichert sind die notwendigen Heilbehandlungskosten, soweit sie innerhalb der ersten zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, entstehen und nicht von einem Träger der Sozialversicherung bzw. einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung zu übernehmen sind oder von Beihilfeeinrichtungen abgedeckt werden. Sie dürfen den 3,5-fachen Gebührensatz nach der GOÄ nicht übersteigen.

Grundsätzlich ist bei stationärer Behandlung vom Basispflegesatz einschließlich des Stationspflegesatzes ohne Zuschläge auszugehen. Nimmt ein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Ersatzkasse eine privatärztliche Behandlung in Anspruch, werden weder bei stationärer noch bei ambulanter Behandlung die Mehrkosten erstattet, welche aus der privatärztlichen Abrechnung im Vergleich zu den Kassensätzen resultieren. Die Selbstbeteiligung beträgt generell 25 %.

Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer ärztlichen Gebührenordnung begründet sind, Kosten für Arzneien, Verbandsmaterial, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Hinzuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet ist.

5 Zuzahlung/Selbstbeteiligung

Bei vertraglich vereinbarter, nach dem Beihilfegesetz festgelegter oder frei gewählter Selbstbeteiligung sowie für gesetzlich festgeschriebene Zuzahlungen, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen und Hilfsmitteln aller Art kann ein Leistungsanspruch nicht geltend gemacht werden. Ausgeschlossen vom Heilkostenersatz sind Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen sowie Praxis- und Rezeptgebühren.

6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten im Jahr bis zu 1.600 EUR

E Verletztenehilfe

- 1 Die Versicherungssumme beträgt je Schadenfall 600 EUR
- 2 Es wird eine Verletztenehilfe gezahlt, wenn die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch den Sportunfall länger als 180 Tage ohne die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen vollständig und ununterbrochen beeinträchtigt ist.

F Nachhilfeunterricht

- 1 Die Ersatzleistung beträgt je Tag bis zu 50 EUR
- 2 Der Höchstbetrag für die Nachhilfe beträgt je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR

- 3 Kann der Schüler einer allgemein bildenden Schule (oder einer gleichgestellten staatlich anerkannten Einrichtung) durch einen versicherten Unfall länger als vier Wochen nicht am regulären Schulunterricht teilnehmen, werden die nachgewiesenen Kosten für einen Nachhilfeunterricht ersetzt.

G Bergungskosten

- 1 Bergungskosten werden nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherer, private Unfallversicherer, Haftpflichtversicherung eines anderen Unfallbeteiligten, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Der Versicherte ist verpflichtet, die Leistung vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer wenden. Die Selbstbeteiligung für einen Verletztentransport ist nicht Gegenstand der Versicherung.
- 3 Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer die entstandenen notwendigen Kosten.

Die Versicherungsleistung beträgt je Versicherten bis zu 5.000 EUR

- a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;

- b) den Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik – soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- c) den Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
- d) die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

- 4 Hat der Versicherte für Kosten nach Ziffer 3. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
- 5 Bestehen für den Versicherten bei der AachenMünchener Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

H Direktanspruch

Der Landessportbund Thüringen e.V. hat diese Unfallversicherung für die unter Ziffer A 2 A genannten versicherten Personen (Fremdversicherung zugunsten Dritter) vereinbart. Abweichend von den AM-AUB 96 (Fassung 2008) gilt folgendes:

Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin unmittelbar bei dem Versicherer geltend machen. Der Versicherer leistet direkt an die versicherte Person.

B Haftpflichtversicherung

Versicherer: AachenMünchener Versicherung AG

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

A Haftpflichtversicherung für den LSB Thüringen e.V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtverbände sowie Anschlussorganisationen (zusammenfassend nachfolgend Vereine genannt).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

1 Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,
- b) von sämtlichen übrigen Arbeitnehmern und durch Vertrag eingegliederten Mitarbeitern für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Verein verursachen (z. B. Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten und in eigener Regie geführten Restaurationsbetrieben, Aushilfsarbeitskräften, Übungsleiter, Praktikanten).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- c) ehrenamtliche oder nebenberufliche Aufsichtspersonen sowie Funktionäre (z. B. Vereins- und Sportfachverbandsfunktionäre, Übungsleiter, Sportlehrer, Trainer, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören.
- d) der im Auftrag der Versicherten tätigen Ärzte aus Erste-Hilfe-Leistungen bei versicherten Veranstaltungen. Nicht versichert sind Praxis- und Krankenhausbehandlungen. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz für dieses Risiko besteht (z. B. im Rahmen einer Berufs-Haftpflichtversicherung).

2 Versicherte Risiken

Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

a) Veranstaltungen

aus sportbezogenen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgängen, Festlichkeiten, Festumzüge).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aa) aus dem Betrieb von Verkaufsbuden, Ständen (oder Ähnlichem) anlässlich einer versicherten Veranstaltung, soweit diese in eigener Regie betrieben werden. In diesem Zusammenhang ist mitversichert der Betrieb (einschließlich Auf- und Abbau) von Zelten inklusive der eigenen Bewirtschaftung. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen;
- ab) aus der Bewirtung/Restauration in eigener Regie im satzungsgemäßen Umfang;
- ac) der vom Veranstalter mit der Beaufsichtigung, Leitung, Durchführung und Überwachung

betrauten Organe in dieser Eigenschaft sowie der Helfer und sonstigen Mitwirkenden, soweit sie vom Veranstalter beauftragt wurden. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher, Gäste und Zuschauer;

ad) des Veranstalters aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, z. B. Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Buden und Stände etc., die Aufgaben im Rahmen der Veranstaltung wahrnehmen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter;

ae) aus der Durchführung der Veranstaltungen zusammen mit einer Nichtsportorganisation. Es darf sich hierbei nicht um einen kommerziellen Betrieb handeln und die Maßnahme muss im Einvernehmen mit den Vereinen durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen die gesetzliche Haftpflicht der Vereine als Mitveranstalter, nicht aber die eigene gesetzliche Haftpflicht der beteiligten Nichtsportorganisation. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Nichtsportorganisationen werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt (siehe Teil 2. C Deckungserweiterungen, Ziffer 9.);

af) aus der satzungsgemäßen Tätigkeit der Thüringer Sportjugend und der Betreuung von Jugendlichen im Rahmen der jugendbetreuenden Maßnahmen des Vereines (wie Ferienfreizeiten, Spielfeste, Bildungsveranstaltungen, Jugendtreffs, Zeltlager);

ag) für nichtsatzungsgemäße Veranstaltungen, vorausgesetzt, es wurde die Zusatzhaftpflichtversicherung für nichtsatzungsgemäße Veranstaltungen vereinbart.

b) Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der versicherten Veranstaltungen dienen (z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, ärztliche Beratungsstellen, Mannschafts-, Fest- und Restaurationszelte, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume sind mitversichert

ba) Bauarbeiten

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten, Auf- und Abbauarbeiten) anlässlich von versicherten Veranstaltungen) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 500.000 EUR zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, so ist lediglich die Differenz zwischen 500.000 EUR und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern. Wird die erforderliche Nachversicherung nicht beantragt, so entfällt der Versicherungsschutz;

bb) Bewirtung

die gesetzliche Haftpflicht aus der Führung und dem Betrieb von Gaststätten in Vereinsheimen durch die Vereine in eigener Regie. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn vereinsfremde Personen anlässlich versicherter Veranstaltung bewirtet werden;

- bc) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
 der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird, sowie als Betreiber von Solarthermieanlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird;
- bd) Freistellung
 die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung dieser Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Versicherten entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der den Vermieter auf Grund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt.
 Die Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten.
 Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen.
- be) Vorbesitzer
 die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;
- bf) Arbeitnehmer
 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus Ansprüchen, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- bg) Insolvenzverwalter
 die gesetzliche Haftpflicht der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- bh) die gesetzliche Haftpflicht des Fachverbandsbereiches Ski/Wintersport aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) für ihre Mitglieder.
- c) Vereinsgegenstände
 aus Besitz und Verwendung von Gerätschaften (z. B. Sportgeräte, Sprunganlagen) und Einrichtungen (u. a. Sportfelder, Schießstände, Tribünen), die zu satzungsgemäßen Tätigkeiten benutzt werden.
- d) Feuerwerk
 aus dem behördlich genehmigten Abbrennen von Feuerwerken aller Art. Voraussetzung ist der ordnungsgemäße Einsatz durch einen Pyrotechniker.
- e) Tierhaltung
 ea) als Halter vereinseigener Wach- und Schlittenhunde, Pferde und Zugtiere sowie Halter von zahmen Haustieren, die den Vereinen als Maskottchen dienen.
 eb) der Vereine des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V. sowie des Thüringer Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. als Halter oder Hüter eigener Reitpferde zu satzungsgemäßer vereinsportlicher Verwendung (vgl. jedoch B Ziff. 2 a);
- f) Wassersport
 fa) der Wassersportvereine und deren Sportfachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen als Halter eigener Wasserfahrzeuge.
 fb) als Halter motorisierter Wasserfahrzeuge, jedoch nur dann, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung von Training oder Regatten im Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung oder zu Rettungszwecken benutzt werden.
 fc) aus der nicht gewerbsmäßigen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abslippen von Wasserfahrzeugen auf dem versicherten Grundstück. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind die Schäden an diesen Wasserfahrzeugen (auch bei Wasserfahrzeugen von Vereinsmitgliedern).
- g) Luftsport
 ga) der Luftsportvereine und des Luftsportverband Thüringen e.V. aus der Verwendung von vereinseigenen Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 25 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb. In diesem Umfang mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Verwendung mitgliedereigener Flugmodelle bei satzungsgemäßen Veranstaltungen und den Vorbereitungen hierzu (z. B. Flugtreffs, Tag der offenen Tür, Wettkämpfe). Bestehende Versicherungen (ggf. Pflichtversicherung) der Versicherten gehen dieser Deckung vor.
 gb) Abweichend von den sonstigen Versicherungssummen dieses Vertrages beträgt die Versicherungssumme 1.500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und steht im Versicherungsjahr dreifach maximiert zur Verfügung.
 gc) Für Modellsportvereine besteht im Rahmen einer Zusatzversicherung Versicherungsschutz aus der Unterhaltung von eigenen Modellfluggeländen.
- h) Schießsport
 ha) aus dem erlaubten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Waffen, Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren etc.
 hb) aus dem behördlich genehmigten, nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.
- B Haftpflichtversicherung der Mitglieder der Vereine im LSB Thüringen e.V.**
- 1 Vereinstätigkeit**
 Versichert ist im Rahmen der AHB, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereines aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.
 Mitversichert ist
 a) die Beteiligung an den eigenen Vereinsveranstaltungen und an Veranstaltungen anderer Vereine, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportbünde, wenn sie zur Teilnahme an der Veranstaltung delegiert bzw. eingeladen werden;
 b) das Wegerisiko der versicherten Vereinsmitglieder auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz vereinbart gilt. Der Versicherungsschutz beginnt

mit dem Verlassen der Wohnung/Schule bzw. der Arbeitsstätte oder der offiziellen Unterkunft bei einer auswärtigen Unterbringung und endet bei der Rückkehr mit deren Betreten. Der Versicherungsschutz entfällt für die Dauer der Unterbrechung, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist;

- c) die satzungsgemäße Verwendung eigener Pferde und Hunde, eigener Wasserfahrzeuge sowie eigener Flugmodelle bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht;
- d) die gesetzliche Haftpflicht aus der Benutzung eigener, zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks dienender Geräte oder Ausrüstungsgegenstände.
- e) Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit der Teilnahme an Radrennen, Pferderennen, Kutschfahrten, Schlittenhunderennen, Box- und Ringkämpfen einschließlich Training.

2 Gegenseitige Haftpflichtansprüche

In Abänderung der Ziffern 7.4.1 und 7.5.1 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- a) eines Vereinsmitgliedes gegen den LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen aus Personen- und Sachschäden; ausgenommen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;
- b) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen e.V. aus Sachschäden (nicht jedoch aus Personenschäden);
- c) eines Vereins (auch Sportfachverband, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen) des LSB Thüringen e.V. gegen einen anderen Verein (Sportfachverband, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen) des LSB Thüringen e.V. oder den LSB Thüringen e.V. aus Sachschäden (nicht jedoch aus Personenschäden);
- d) eines Vereins des LSB Thüringen e.V. gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen e.V.;
- e) eines Vereinsmitgliedes gegen eine vom LSB Thüringen e.V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde oder Anschlussorganisationen bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig, ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;
- f) von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde oder Anschlussorganisationen sowie deren Angehörige gegen ihren Verein bzw. dessen Vereinsmitglieder wegen Sachschäden, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z. B. zwischen Mitgliedern ein und desselben Vereins sowie Nichtvereinsmitglieder) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C Deckungserweiterungen

Die in den nachfolgenden Deckungserweiterungen genannten Versicherungssummen gelten je Versicherungsfall und stehen zugleich innerhalb der im Vertrag genannten

Grundversicherungssumme zur Verfügung. Beschriebene Selbstbeteiligungen beziehen sich auf jeden Versicherungsfall.

1 Auslandsschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Bei Schadenereignissen in den USA, USA-Territorien und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2 Schlüsselverlust

Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel bzw. Codekarten für Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

Nicht versichert bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis. Vereinbart gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR.

3 Mietsachschäden

a) Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden, an

- aa) Sportanlagen und deren Einrichtungen, sofern sie zu Trainings- oder Wettkampfwegen benutzt werden,
- ab) gemieteten Immobilien, die für sonstige satzungsgemäße Aktivitäten genutzt werden.
- ac) gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirr-/Spülmobile und deren Einrichtung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Grundversicherungssumme 200.000 EUR je Schadenfall.

Bei Schäden an Geschirr-/Spülmobilen beträgt die Versicherungssumme 2.500 EUR bzw. 25.000 EUR soweit der Schaden durch Brand oder Explosion entsteht.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR vereinbart.

b) Ausgeschlossen bleiben

- ba) Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten;
- bb) Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- bc) Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, die der Versorgung der gemieteten Räume dienen;
- bd) Ansprüche aus dem Bewegen des Geschirr-/Spülmobiles einschließlich des Rangierens mit Motorkraft und/oder von Hand sowie Bruch und Verlust von Besteck und Geschirr;
- be) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

4 Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die entstehen durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt.

5 Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und dem Einsatz von gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit sie nachstehend aufgeführt sind sowie aus dem gelegentlichen Verleih oder Vermieten solcher Kraftfahrzeuge und Anhängern (die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Entleiher bzw. Mieter fällt nicht unter den Versicherungsschutz), wie

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c) Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Besteht für die von den Versicherten eingesetzten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen Versicherungsschutz aus einem anderen (fremden) Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

6 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

7 Senkungs- und Erdrutschungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

8 Erweiterter Strafrechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“

Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes: Die Aufwendungen des Versicherers gemäß Absatz 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

9 Arbeitsgemeinschaften

(auch: Durchführung von versicherten Veranstaltungen mit anderen, vereinsfremden Organisationen):

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Partner die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- e) Versicherungsschutz im Rahmen der unter a) bis c) genannten Punkte besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- D Nicht versichert ist**
- sofern nicht ausdrücklich mit dem Verein eine gegenteilige Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen getroffen ist, die Haftpflicht
- 1 Anderweitige Tätigkeiten
 - a) aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - b) aus der Ausübung des Berufes von versicherten Personen, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 1. erfolgte, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Pos. 2 A Ziff. 1. b) und Ziff. 2 A 2. b – bf) besteht;
 - c) für Betriebe aller Art. Ausgenommen hiervon bleiben Gaststättenbetriebe in vereinseigener Regie;
 - 2 Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte
 - a) aus Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobenstücken, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (vgl. jedoch Ziffer 2. C 2. und Ziffer 2. C 3.);
 - b) aus Schäden an verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Fahrrädern, Schlitten, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;
 - c) aus Schäden der teilnehmenden Reiter, Bootsinsassen und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen (vgl. jedoch 2. B 2.a);
 - 3 Haus- und Grundbesitz

aus anderem (insbesondere fremdvermietetem) als in Pos. 2. A Ziff. 2. b) aufgeführten Haus- und Grundbesitz;
 - 4 Tribünen

aus Tribünenbau. Versichert ist der Einsatz von Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich zugelassen ist. Nicht versichert bleiben Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;
 - 5 Veranstaltungen

aus der Ausrichtung internationaler und nationaler Veranstaltungen eines Spitzenverbandes mit Ausnahme der Vor- und Nachbereitung;
 - 6 Tierhalter/-hüter

als Tierhalter und -hüter (vgl. jedoch Pos. 2. A Ziff. 2. e) und B 1.c));
 - 7 Fahrzeuge

wegen Schäden, die die Versicherten gemäß Pos. 2. A und B, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden. (vergleiche jedoch Ziffer 2. A 2. f) und g), 2. B 1. c. sowie Ziffer 2. C 5.)

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
 - 8 Luftfahrtrisiken
 - a) aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;
 - 9 Bahnen

aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen oder nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
 - 10 Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
 - 11 Luftsport

bei Luftsportvereinen und dem Luftsportverband Thüringen e.V.:

 - a) aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, d. h. solchen, zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Fall aber solche, die gemäß § 24 Luft-VG genehmigungspflichtig sind;
 - b) aus Unterhaltung und Betrieb von Luftfahrtgeländen mit Flugbetrieb (vgl. jedoch Pos 2. A Ziff. 2 g);
 - c) aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;
 - d) aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
 - e) aus Besitz und Inbetriebsetzen von Startwinden;
 - 12 Motorsport

bei Motorsportvereinen und den Sportfachverbänden aus der Durchführung von Motorsportveranstaltungen, wenn es bei der Veranstaltung und der Vorbereitung hierzu auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
 - 13 Wassersport

bei Wassersportvereinen und deren Sportfachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen die Haftpflicht aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
 - 14 Profiabteilungen

aus Betrieb und Veranstaltung der den Versicherten angehörigen Profiabteilungen;
 - 15 Abhandenkommen

aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Schlüsselschäden gemäß Pos. 2. C Ziff. 2
- 3 Versicherungsleistung**
- Die Grundversicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen- und Sachschäden 3.000.000 EUR
- Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Grundversicherungssumme.

4 Zusatzhaftpflichtversicherungen

4.1 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

A Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), der gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Vereinbarungen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Anschlussorganisationen aus allen seinen sich ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und satzungsgemäßen Tätigkeiten.
- 2 Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten (auch Geschäftsführer, Datenschutzbeauftragter; nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes, der von ihnen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde (Drittsschaden).
- 3 Außerdem gewährt der Versicherer dem LSB Thüringen e.V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten von seinen Organen und Mitarbeitern fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).
- 4 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

C Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Verstoß 1.000.000 EUR für Vermögensschäden und steht neben der genannten Grundversicherungssumme zur Sportversicherung zur Verfügung.

Die Gesamtleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

D Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung je Verstoß 10 % des festgestellten Schadens, mindestens 25 EUR und höchstens 250 EUR.

E Risikobegrenzung

In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

- 1 wegen Schäden aus fehlerhafter Behandlung von Fragen kaufmännischen oder unternehmerischen Ermessens;
- 2 aus gewerblichen Tätigkeiten und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufssport.

4.2 Zusatzdeckung für die Nutzer von Internet-Technologien

A Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1. bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 2 AHB.

- 4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 4. und 5. gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

B Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C Leistungen

- 1 Die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung beträgt 1.000.000 EUR und steht im Rahmen der Grundversicherungssumme zur Verfügung.
- 2 Die Höchstersatzleistung bei Verletzung von Namensrechten im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme beträgt 200.000 EUR.
- 3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der genannten Versicherungssumme. Ziffer 6.3 AHB ist gestrichen.

- 4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

D Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

E Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- 1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- 4 Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- 7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- 8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

F Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 1 die im Zusammenhang stehen mit
 - a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - b) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes

Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

- 4 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 6 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

4.3 Umwelthaftpflichtversicherung

Die Umwelthaftpflichtversicherung bietet dem LSB Thüringen e.V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadt-sportbünden sowie Anschlussorganisationen (nachfolgend Vereine genannt) Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes wegen Personen- und Sachschäden durch eine Umwelteinwirkung.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (AH 1002) und den folgenden Vereinbarungen.

A Versicherte Risikobausteine gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen

1.2.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

- Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit.

WHG-Anlagen: Kleingebinde

Es besteht Versicherungsschutz für gelagerte und verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um Kleingebinde und Maschineninhalte handelt. Das Gesamtfassungsvermögen für vorgenannte Stoffe/Risiken ist je Verein auf 1.000 Liter begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 Liter sein, bei Mineralölen (Schmier-/Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 Liter. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden.

WHG-Anlagen: Tankanlagen

Es besteht Versicherungsschutz für Tankanlagen, in denen Heizöl zum Zwecke der Wärme- und Warmwasserversorgung von versicherten Vereinseinrichtungen gelagert wird und das Gesamtfassungsvermögen der Anlage 5.000 Liter nicht überschreitet.

1.2.2 Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken

- Es besteht Versicherungsschutz aus der Einleitung von häuslichen Abwässern, die in versicherten Gebäuden und Sportanlagen selbst anfallen.
- Versichert gelten Öl-/Benzin- und Fettabscheider in versicherten Vereinseinrichtungen.

1.2.5 Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.6 Umwelthaftpflicht-Regressdeckung

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

B Versicherungssumme

Für die Umwelthaftpflichtversicherung steht je Schadenergebnis und Verein eine selbständige Versicherungssumme

von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles steht im Rahmen der zuvor genannten Versicherungssumme ein Betrag von 1.000.000 EUR zur Verfügung.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

4.4 Umweltschadensversicherung

Über die Umweltschadensversicherung besteht Versicherungsschutz für die sich, aus dem Umweltschadensgesetz ergebende öffentlich-rechtliche Haftung für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz.

Der Versicherungsschutz besteht für den LSB Thüringen e.V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtverbände sowie Anschlussorganisationen im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) sowie den nachfolgenden Bestimmungen rückwirkend ab dem 30. April 2007 für entstandene Umweltschäden, soweit diese bis zum 01.01.2008 noch nicht bekannt waren.

A Versicherte Risikobausteine gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1.2.1 WHG-Anlagen

- Vereinbart für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter Ziffer 1.2.1 (WHG-Anlagen) genannten Anlagen.

1.2.2 UHG-Anlagen:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.3 sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko:

- Vereinbart für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter Ziffer 1.2.4 genannten Anlagen.

1.2.5 UHG-Anlagen/Pflichtversicherung:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.6 Umweltschadens-Regressdeckung:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.7 Umweltschadens-Produktisiko:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.8 Umweltschadens-Basisdeckung:

- Es besteht Versicherungsschutz.

B Versicherungssumme

Die Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung entspricht der zur Umwelthaftpflichtversicherung vereinbarten pauschalen Versicherungssumme von 3.000.000 EUR und steht zusätzlich zur Verfügung.

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles beträgt die Höchstersatzleistung 300.000 EUR und für Kosten für die Ausgleichssanierung ebenfalls 300.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme und steht im Rahmen der Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung zur Verfügung.

C Selbstbeteiligung:

Die Selbstbeteiligung beträgt bei jedem Versicherungsfall 2.000 EUR. Diese Selbstbeteiligung findet bei Schäden durch Brand oder Explosion keine Anwendung.

C Rechtsschutzversicherung

KS AUXILIA Rechtsschutzversicherung AG, München

1 Vertragsgrundlagen

Grundlage der Rechtsschutzversicherung bilden die Allgemeinen Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung (KS AUXILIA ARB/2005) sowie die Bestimmungen dieses Sportversicherungsvertrages.

2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherten (LSB Thüringen e.V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen) und deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Vereinsmitgliedern nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages Rechtsschutz.

3 Umfang des Versicherungsschutzes und versicherte Personen

A Versicherungsschutz besteht für die folgenden juristischen und natürlichen Personen:

- 1 den LSB Thüringen e.V.,
- 2 die im LSB Thüringen e.V. zusammengeschlossenen Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie die Anschlussorganisationen,
- 3 die dem LSB Thüringen e.V. angehörenden Vereine,
- 4 die in den Risikobereichen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge versicherten Personen, sofern sich aus den Besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages nichts anderes ergibt.

B Der Versicherungsschutz umfasst:

1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung im Rahmen des § 2 a) ARB 2005 beruhen.

2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Bei Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen und -bußen über 250 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

3 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, soweit die versicherten juristischen Personen als Arbeitgeber betroffen sind und kein Zusammenhang mit dem Berufssport vorliegt.

4 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

5 Vertrags-Rechtsschutz

für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschl. Verträgen über Anmietung von Fahrzeugen für Vereinsfahrten) der versicherten juristischen Personen; ausgeschlossen bleiben jedoch vertragliche Vereinbarungen mit Berufssportlern und sog. Vertragsamateuren sowie die Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen.

6 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Versicherungsschutz wird den versicherten juristischen Personen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten gewährt, und zwar jeweils in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit sich die Streitigkeiten aus satzungsgemäßer Tätigkeiten ergeben.

C Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

D Gerichtsort

Am Gerichtsort besteht freie Anwaltswahl. Auf Wunsch weist der Versicherer den Anwalt nach; im Ausland stehen deutsch sprechende Anwälte bereit. Die Beauftragung des ausländischen Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

Wohnt die versicherte Person über 100 km vom zuständigen inländischen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen, trägt der Versicherer auch weitere Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr der versicherten Person mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

E Ausschlüsse

Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 der ARB 2005. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

- 1 die im Zusammenhang mit gewerblichen Nebenbetrieben der versicherten juristischen Personen stehen,
- 2 aus dem Eigentum, Besitz oder Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft,
- 3 die im Zusammenhang mit der Durchführung von internationalen Veranstaltungen stehen, soweit diese in der Regie übergeordneter Verbände sind,
- 4 die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Vereinsabteilungen, die Berufssportler im Sinne der Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände beschäftigen.

4 Versicherungsleistungen

A Der Versicherer zahlt nach Maßgabe dieses Vertrages:

- 1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Anwalt,
- 2 die gesetzliche Vergütung für den gegnerischen Anwalt, wenn es das Gericht so bestimmt,
- 3 die Gerichtskosten und sonstige vom Gericht auferlegte Kosten,
- 4 die Zeugengebühren und -auslagen, sofern die Zeugen vom Gericht herangezogen wurden,
- 5 die gesetzlichen Gebühren und Auslagen der gerichtlich bestellten Sachverständigen,
- 6 die Kosten der gegnerischen Nebenkläger,
- 7 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen.

B Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 52.000 EUR, wobei die Leistungen für mehrere versicherte Personen zusammengerechnet werden.

C Die Erteilung der Deckungszusage bei Streitigkeiten gegenüber dem Unfallversicherer bedarf der Zustimmung des LSB Thüringen e. V. Eine private Rechtsschutzversicherung des Versicherten geht vor.

D Vertrauensschadenversicherung

R + V Allgemeine Versicherung AG

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegenüber Schäden an dem Vermögen der Versicherten (LSB Thüringen e.V. und seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen) auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen (vgl. Pos. 2 B) in die Versicherung ereignet haben durch

A schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen

der Wagnispersonen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet sind. Die Ersatzleistungen des Versicherers befreien die Wagnispersonen nicht von ihrer Schadenersatzpflicht.

B ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetretene Ereignisse, und zwar

- 1 Raub (§§ 249 – 252 StGB);
- 2 Erpressung (§§ 253, 255 StGB);
- 3 Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg – begangen gegen die Wagnispersonen –;
- 4 Diebstahl (§ 243 StGB) von Werten der Versicherten, die sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Wagnispersonen befanden;
- 5 Verlieren von Werten der Versicherten seitens der Wagnispersonen, weil diese den Umständen nach zur Betreuung der Werte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
- 6 Feuer, durch das Gelder der Versicherten während des Transportes durch Wagnispersonen oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten unterstehen, vernichtet worden sind. Der Versicherungsschutz wird gewährt, soweit der entstandene Schaden nicht durch eine Einbruchdiebstahl- bzw. Feuer-Versicherung gedeckt ist.

2 Örtlicher und personeller Geltungsbereich der Versicherung

A Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im In- und Ausland.

B Wagnispersonen

Als Wagnispersonen gelten:

- 1 die Mitglieder der Vorstände der Versicherten,
- 2 die Kassenwarte (Kassierer), soweit sie nicht den Vorständen der Versicherten angehören,
- 3 die hauptberuflich tätigen Vertragsangestellten der Versicherten.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

A Versicherungsleistungen

- 1 Der Versicherungsschutz gilt nach Maßgabe der Bestimmungen in Pos. 2

a) LSB Thüringen e.V.

in Höhe einer Versicherungssumme von 50.000 EUR, jedoch für Versicherungsfälle nach Pos. 1 B begrenzt auf 12.500 EUR

b) Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen

in Höhe einer Versicherungssumme von je 25.000 EUR, jedoch für Versicherungsfälle nach Pos. 1 B begrenzt auf 12.500 EUR

c) Vereine

in Höhe einer Versicherungssumme von je 7.500 EUR

2 Maximierung

- a) Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung für Schäden dar, die entstanden sind auf Grund der

aa) während des Einschlusses einer Wagnisperson in die Versicherung insgesamt durch sie verursachten bzw. bei ihr eingetretenen Versicherungsfälle;

ab) in einem Versicherungsjahr insgesamt bekannt gewordenen Versicherungsfälle der Wagnispersonen der Versicherten, auf die sich die Versicherungssumme bezieht; nach Beendigung der Versicherung bekannt gewordene Versicherungsfälle werden rechnerisch in das letzte Versicherungsjahr einbezogen.

- b) Die Höchstleistung für alle Schäden gemäß Pos. 1 A und B insgesamt beträgt 250.000 EUR pro Versicherungsjahr.

B Erläuterungen

Der Versicherungsschutz besteht

- 1 im Rahmen der Versicherungssumme bis zur Höhe des Betrages, der üblicherweise zur Einsetzung in den vorherigen Vermögensstand aufzuwenden ist;

- 2 auf erstes Risiko (Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung);

- 3 ohne Vorhaftung anderer Werte (Gegenstände, Forderungsrechte);

- 4 unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für die Versicherten tätigen Personen, die an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles fahrlässig mitbeteiligt sind, soweit nicht auch ihrerwegen eine Entschädigung zu leisten ist;

- 5 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles Beteiligten.

4 Ausschlüsse

A Nicht ersetzt werden Schäden, die

- 1 durch Wagnispersonen verursacht worden sind bzw. bei Wagnispersonen eingetreten sind, von denen bereits Tatbestände im Sinne der Ziff. 1 A im Verhältnis zu den Versicherten verwirklicht worden sind, es sei denn, dass die Versicherten keine Kenntnis hiervon hatten;

- 2 später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden;

- 3 nur die mittelbare Folge eines Versicherungsfalles sind, wie entgangener Gewinn, Zinsverlust usw.;

- 4 auf einen Personenschaden zurückgehen;

- 5 auf einen Tatbestand gemäß Pos. 1 A beruhen und von den Versicherten durch eine übliche anderweitige Versicherung hätten gedeckt werden können;

- 6 mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Verfügungen von Hoher Hand, höherer Gewalt oder Verwendung der Atomenergie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

- 7 ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetreten sind durch Ereignisse im Sinne der Pos. 1 B Ziff. 4 oder 5, sofern dadurch Fahrzeuge oder Werte aus Fahrzeugen abhanden gekommen sind.

B Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

- 1 der Zahlungsverkehr über Bank-, Postgiro- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt wird. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist unzulässig;

- 2 Verfügungen über die Konten der Versicherten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen;

- 3 mindestens einmal im Jahr satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die

Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen.

5 Erlöschen des Versicherungsschutzes

- A Der Versicherungsschutz erlischt
 - 1 mit Beendigung der Tätigkeit der Wagnispersonen für die Versicherten;
 - 2 mit dem Zeitpunkt, mit dem die Versicherten erfahren, dass durch eine Wagnisperson im Verhältnis zu ihnen oder zu Dritten vor deren Einschluss oder während des Einschlusses in die Versicherung ein Tatbestand im Sinne von Pos. 1 A verwirklicht bzw. ein Versicherungsfall gemäß Pos. 1 A verursacht worden ist.
- B Die den Versicherten bezüglich der betreffenden Wagnispersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

6 Obliegenheiten

- A Die Versicherten sind verpflichtet,
 - 1 dem Versicherer unverzüglich nach Erhalt der Kenntnis schriftlich anzuzeigen,
 - a) jeden Versicherungsfall;
 - b) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn sie keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen.
 - 2 vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Wagnispersonen mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen,

sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.

- 3 jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß Pos. 1 B begründet oder begründen könnte, unverzüglich der Polizei zu melden.

- B Bei Verletzung der in Pos. 6 A Ziff. 1 und 3 geregelten Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7 Abtretung, Rechtsübergang

- A Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
- B Die den Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gegenüber Wagnispersonen und gegenüber Dritten zustehende Ansprüche auf Ersatz des Schadens gehen nebst den mit ihnen verbundenen Rechten nach Maßgabe des § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf den Versicherer über, soweit dieser den Versicherten den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers haben die Versicherten den Übergang schriftlich zu bestätigen bzw. ihre Rechte – soweit sie nicht gesetzlich übergehen – dem Versicherer zu übertragen und die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- C Der Versicherer macht von den auf ihn übergegangenen Rechten keinen Gebrauch gegen Wagnispersonen, bei denen ein Versicherungsfall gemäß Pos. 1 B eingetreten ist.

E Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen

1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang der Abschnitte A (Unfallversicherung) und B (Haftpflichtversicherung) Nichtvereinsmitglieder,

- A die teilnehmen an den vom LSB Thüringen e.V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen veranstalteten und überwachten
- 1 Zielgruppenorientierten Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen, die nicht auf eine Dauerhaftigkeit der Veranstaltung abgestellt sind;
 - 2 Sport- und Spielfeste;
 - 3 Lauf-Treffs;
 - 4 Prüfungen für das Sportabzeichen;
 - 5 Bildungsveranstaltungen des Bildungswerkes;
- B die eine Mitgliedschaft in einem Verein des LSB Thüringen e.V. anstreben und hierzu probeweise bis zu drei Übungsstunden des Vereins besuchen.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt für das einzelne Nichtvereinsmitglied mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung vorgesehenen Sportstätte bzw. Räumlichkeit.

3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der versicherten Nichtvereinsmitglieder untereinander oder gegen Vereinsmitglieder und umgekehrt.

In der Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz für optische Todesfälle gemäß Teil A, Ziff. 3 C 4.

F Anschlussorganisationen

1 Thüringer Sportjugend

Die Thüringer Sportjugend ist die Jugendorganisation des LSB Thüringen e.V. Hauptinhalt der Aktivitäten ist die Gestaltung von allgemeiner Jugendarbeit durch die im LSB Thüringen e.V. organisierten Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen (zusammenfassend nachfolgend Vereine genannt). Gestützt werden die Aktivitäten der Thüringer Sportjugend insbesondere durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem für Thüringen erlassenen Ausführungsgesetz zum KJHG und die Jugendordnung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine von der Thüringer Sportjugend genehmigte Veranstaltung.

Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit gilt für den Versicherungsschutz:

- 1 Der Versicherungsschutz für die Aktivitäten der Thüringer Sportjugend beschreibt sich analog den Bestimmungen für den LSB Thüringen e.V. und seiner Vereine.
- 2 Bei Aktivitäten mit Nichtvereinsmitgliedern, die über den unter Pos. 1 genannten Rahmen hinausgehen, sind nur Unfälle versichert, die den von der Thüringer Sportjugend mit der Durchführung der versicherten Veranstaltungen beauftragten Vereinsmitgliedern zustoßen. Mitversichert sind Unfälle der Beauftragten auf dem direkten Weg zu und von diesen Veranstaltungen.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Nichtvereinsmitglieder gegen die Thüringer Sportjugend und die von ihr mit der Durchführung dieser Veranstaltungen beauftragten Personen mitversichert.
- 3 Der Versicherungsschutz umfasst die von der Thüringer Sportjugend organisierten Ferien- und Wochenendmaßnahmen

sowie Begegnungen. Für diese Veranstaltungen gelten die Bestimmungen für den LSB Thüringen e.V. und seine Vereine analog.

Hierbei wird der Versicherungsschutz solange gewährt, wie das Zusammensein der Gruppe unter der Aufsicht eines Beauftragten gegeben ist.

Für den Zeitabschnitt, der den Teilnehmern zur individuellen Freizeitgestaltung zur Verfügung steht sowie für die teilnehmenden Nichtmitglieder an diesen Aktivitäten besteht kein Versicherungsschutz.

Die individuelle Freizeitgestaltung der Teilnehmer im Rahmen der versicherten Aktivitäten und der Versicherungsschutz für die teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder ist Gegenstand einer von der Thüringer Sportjugend abgeschlossenen Zusatzversicherung für die im Jahresprogramm der Thüringer Sportjugend und in der Zeitschrift „Thüringen-Sport“ landesweit ausgeschriebenen Freizeiten und Begegnungen.

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang dieser Zusatzversicherung Freizeitaktivitäten von Vereinen, wenn sie der Thüringer Sportjugend gemeldet und von ihr genehmigt werden.

- 4 Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem LSB Thüringen e.V. werden Kooperationsmaßnahmen zwischen Kindertageseinrichtung und/oder Schule und Sportverein gefördert. Der Versicherungsschutz wird in der jährlichen Ausschreibung und Vereinbarung gesondert geregelt.

Die an diesen Kooperationsmaßnahmen teilnehmenden Mitglieder von Sportvereinen sind darüber hinaus über den Sportversicherungsvertrag versichert. Für Nichtvereinsmitglieder, die an Veranstaltungen des Projektes Kindertageseinrichtung und Sportverein teilnehmen, besteht Versicherungsschutz über die Zusatzversicherung der Thüringer Sportjugend.

Übungsleiter und Betreuer aus den Vereinen sind über den Sportversicherungsvertrag versichert.

2 Bildungswerk des LSB Thüringen e.V.

Ausgehend von der Satzung des Bildungswerkes werden im jährlichen Bildungsprogramm offene Veranstaltungen und Kurse, die entsprechend dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz für Jedermann zugänglich sind und der politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und beruflichen Bildung dienen, angeboten. Ziel dieser Bildungsangebote ist u. a. die eigene Körpererfahrung und die Vermittlung der Werte des Sports für die Gesundheit und Freizeitgestaltung zur Motivierung einer lebenslangen sportlichen und geistigen Betätigung.

Für den Versicherungsschutz gilt:

- 1 Teilnehmer an den internen, verbandlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind versichert über den Sportversicherungsvertrag des LSB Thüringen e.V.
- 2 Für Teilnehmer an den offenen Veranstaltungen und Kursen, die für Jedermann zugänglich sind, hat das Bildungswerk einen eigenen Versicherungsvertrag mit der Aachen-Münchener Versicherung und deren Mitversicherungsunternehmen analog dem Inhalt des Sportversicherungsvertrages des LSB Thüringen e.V. abgeschlossen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist die Ausschreibung oder Anmeldung der offenen Veranstaltungen und Kurse vor Beginn.
- 3 Der Versicherungsschutz für die versicherten Teilnehmer beschreibt sich analog der Sportversicherung des LSB Thüringen e.V. gemäß Abschnitt I, Teil A (Unfallversicherung), Teil B Ziff. 2 B (Haftpflichtversicherung der Mitglieder) und Teil C (Rechtsschutzversicherung).

Abschnitt II

Zusatzversicherungen

Abschnitt II – Zusatzversicherungen

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen können vom LSB Thüringen e. V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen (zusammenfassend nachfolgend Vereine genannt) als optionale Zusatzversicherungen auf Antrag als Jahresvertrag (z. B. Zusatzhaftpflichtversicherung für den Einsatz privater Kfz) oder kurzfristige Versicherung (z. B.: Kurse, Jedermann-Turniere) vereinbart werden.

Versicherungsnehmer wird der Verein. In einem selbständigen Versicherungsvertrag wird der vereinbarte Versicherungsschutz dokumentiert. Die beschriebenen Zusatzversicherungen werden Bestandteil des Vertrages. Scheidet der Verein aus dem LSB Thüringen e.V. aus, so endet zu diesem Zeitpunkt (spätestens jedoch mit Ablauf der Versicherungsperiode) die vereinbarte Zusatzversicherung. Beitragsschuldner ist der Verein.

Bei den Zusatzversicherungen handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungen, die einzeln vereinbart werden können. Der Versicherungsschutz beginnt und endet an den genannten Tagen. Die Vertragslaufzeit beträgt - soweit es sich nicht um eine kurzfristige Versicherung handelt - grundsätzlich ein Jahr. Beträgt die Dauer mindestens ein Jahr, so verlängern sich Versicherungsverträge nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Weitere Informationen, Anträge und Beitragsauskünfte zu allen aufgeführten Zusatzversicherungen sind bei der INVERMA GMBH – Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen e.V. – erhältlich.

A Zusatzversicherung für den Einsatz privater Pkw zu Zwecken des Sports

Ergänzender Versicherungsschutz für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder, die ihre eigenen Fahrzeuge für Vereinszwecke zur Verfügung stellen. Versichert sind Kfz-Schäden, die an den eingesetzten Kraftfahrzeugen während der Vereinsfahrt durch einen Unfall entstehen.

Versicherungsschutz in der Zusatzhaftpflichtversicherung besteht nur, wenn am Unfallort die Polizei zur Aufnahme des Schadens hinzugezogen wurde.

A Fahrzeugversicherung NORMALSCHUTZ

1 Gegenstand der Versicherung

Die AachenMünchener Versicherung AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine wegen polizeilich festgestellter Unfallschäden an Kraftfahrzeugen bei genehmigten Fahrten und Veranstaltungen gemäß Pos. 3 und Pos. 5 des Vertrages.

2 Vereinsauftrag

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein auf die konkrete Fahrt bezogener oder ständiger Vereinsauftrag, der

- für die konkrete Fahrt schriftlich oder mündlich vom Vereinsvorstand, einem offiziellen Vereinsorgan oder einem Abteilungsleiter erteilt wurde,
- als ständiger Auftrag zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben vom Verein gilt.

Bei mündlichen Anordnungen (Einzelfahrt oder ständige Aufgabe) ist ggf. der Auftrag durch eine schriftliche Bestätigung, die von mindestens zwei Vorstandmitgliedern (gültig auch: ein Vorstandsmitglied und der Kassenwart/ein Abteilungsleiter) zu unterzeichnen ist, nachzuweisen.

3 Versicherte Fahrten

a) Versichert sind Fahrten zur Beförderung von

- aktiven Sportlern des Vereins, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären, Übungsleitern, C/D - Kaderangehörigen, Kampf-, Ziel- und Schiedsrichtern des Vereins (soweit letztere nicht von einem Fachverband eingesetzt und dort versichert werden). Versichert sind zudem Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, zum Steuerberater, Rechtsanwalt oder zur Behörde, sowie Fahrten solcher Personen, die vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten beauftragt worden sind;
- Angestellten und Arbeitern des Vereins (nicht jedoch deren tägliche An- und Abfahrten zur Arbeitsstätte), Mitarbeitern gegen Vergütung und Honorar sowie unentgeltlich tätigen Helfern und Betreuern;
- Sportgeräten, die unmittelbar bei Veranstaltungen benötigt werden (auch wenn diese Fahrten nicht am Veranstaltungstag selbst durchgeführt werden);

zu und von versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen, an denen die genannten Personen in ihrer jeweiligen Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.

b) Mitversichert sind darüber hinaus

- Selbstbeförderungen, das sind Einzelfahrten, wenn kein Sammeltransport oder keine Mitfahrt möglich ist;
- Fahrten von C-/D-Kaderangehörigen zu sportärztlichen Reihenuntersuchungen;
- Abholfahrten (sind Fahrten, bei denen der Fahrer nicht selbst an der Veranstaltung teilnimmt, sondern Teilnehmer etc. befördert). Das gilt auch für die damit verbundenen Leerfahrten (z. B. auf direktem Weg nach Hause während der Dauer der Veranstaltung und zurück zum Abholen).

c) Der Versicherungsschutz besteht auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Veranstaltung, und zwar von der Wohnung oder z. B. von der Arbeitsstätte aus. Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften sind mitversichert.

d) Parkzeiten am Veranstaltungsort sind bei versicherten Fahrten eingeschlossen.

e) Fahrten am Veranstaltungsort, soweit sie mit der Durchführung der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind mitversichert.

f) Versichert sind auch Fahrten im europäischen Ausland und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

4 Versicherte Fahrzeuge

a) Versichert ist der Einsatz von

- Pkw (auch Kombifahrzeuge) bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht,
- Krafträdern,
- Anhängern, soweit sie für diese Fahrzeuge zulässig sind,

sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die als Mietwagen oder gewerbliche Beförderungsmittel (z. B. Taxi, Mietkraftrad, Mietanhänger etc.) zugelassen sind.

- b) Eine für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug-Teilversicherung („Teilkasko“-Versicherung) ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die Fahrzeug-Vollversicherung („Vollkasko“-Versicherung – mit Schadenfreiheitsrabatt (SFR) etc.). Eine evtl. bestehende Differenz in der Selbstbeteiligung wird übernommen, wenn Versicherungsschutz nach den Vertragsbestimmungen besteht. Mit Ausnahme der Selbstbeteiligungsdifferenz sind Entschädigungen nur aus einer Versicherung möglich.
- 5 Versicherte Veranstaltungen
- Versichert sind Fahrten zu
- a) Wettkämpfen;
 - b) offiziell angesetzten Trainings- und Übungsstunden (auch Kurse für Mitglieder);
 - c) vom Verein ausdrücklich angesetztem und genehmigten Sonder- und/oder Einzeltraining von Leistungssportlern;
 - d) sportlichen und Repräsentations-Vorstellungen des Vereins;
 - e) Sitzungen der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse, Abteilungen etc.; ggf. wird der Nachweis der stattgefundenen Sitzung durch das Protokoll geführt);
 - f) Lehrgängen und Tagungen, offiziellen Gesprächen mit Behörden oder der Sportorganisation sowie Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, dem Steuerberater oder Rechtsanwalt;
 - g) mehrtägigen Jugendfreizeiten des Vereins;
 - h) offiziell vom Verein angesetzten Unterhalts-, Pflege- und Bauarbeiten auf dem Vereinsgelände, Aufbau und Abräumen bei satzungsgemäßen Veranstaltungen.
- 6 Risikobegrenzungen
- Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden,
- a) die sich bei anderen als in diesen Bestimmungen beschriebenen Fahrten ereignet haben (z. B. Besorgungsfahrten, Materialtransporten oder sonstigen Vereinsaufträgen, auch wenn diese zum Aufgabenbereich der jeweiligen Person im Verein gehören);
 - b) die durch Bruch-, Betriebs- und Bremseneinflüsse (außer Glasschäden) am Fahrzeug aufgetreten sind.
 - c) die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder auf eine Gefahrerhöhung zurückzuführen sind (z. B. abgefahrenen Reifen, Trunkenheit etc.). Die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung sind analog anzuwenden;
 - d) die bei Verlängerung des direkten Weges (Dauer und/oder Wegstrecke) oder dessen Unterbrechung durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Interessen (z. B. Einkauf, Besuch einer Gaststätte zu Privat Zwecken etc.) eingetreten sind. Eine Abfahrt erst zwei Stunden nach Ende einer Veranstaltung gilt im Allgemeinen als Verlängerung des direkten Weges und führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes;
 - e) die Unfallfolgekosten sind (z. B. Nutzungsausfall, Wertminderung, Gutachterkosten, Abschlepp- und Mietwagenkosten und über die Pos. 7c) Ziff. 2. und 3. hinausgehen);
 - f) die als Verlust des Schadenfreiheitsrabattes (SFR) der eigenen Fahrzeugvollversicherung eintreten;
 - g) die später als drei Monate nach Schadeneintritt gemeldet worden sind. Maßgeblich ist der Eingang der ausgefüllten und unterschriebenen Schadenanzeige,
 - h) für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z. B. die Haftpflichtversicherung eines anderen Unfallbeteiligten etc.).
- 7 Versicherungsleistungen
- a) Entschädigt werden die Reparaturkosten, bei technischen oder wirtschaftlichen Totalschäden der

Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges abzüglich Restwert.

- b) Die Entschädigung je Fahrzeug ist auf 75.000 EUR je Schadenfall begrenzt, höchstens das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr und Verein.
- c) Mitversichert sind im Rahmen der Summen gemäß Pos. 7 b)
 1. Bergungskosten für das Fahrzeug;
 2. Abschleppkosten vom Unfallort zur nächsten Vertragswerkstatt je Schadenfall bis zum Höchstbetrag von 150 EUR;
 3. Weiterfahrt der Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Taxi vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause, je Schadenfall bis 150 EUR.

8 Werkstattmanagement

Bei einer sofortigen telefonischen Schadenmeldung kann das Werkstattmanagement in Anspruch genommen werden. Dieser Service bietet ohne zusätzliche Kosten:

- einen Hol- und Bringservice,
- einen Mietwagen der Klasse A zur Mobilität,
- einen Werkstattservice ohne Wartezeiten,
- eine kostenlose Innen- und Außenreinigung sowie
- die Übernahme der Herstellergarantie.

9 Selbstbeteiligung

Von jedem Schadenfall hat die bezugsberechtigte Person die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Die Selbstbeteiligung wird nicht auf Leistungen nach Pos. 7c) angewendet.

B Rechtsschutzversicherung NORMALSCHUTZ

(Advocard Rechtsschutzversicherung, Hamburg)

1 Gegenstand der Versicherung

Für die in der Fahrzeugversicherung versicherten Fahrten und Veranstaltungen besteht über die Advocard Rechtsschutzversicherung, Rechtsschutz im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung im Rahmen des § 2 a) (Leistungsarten) der ARB 2010 beruhen.

b) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitengesetzes. Bei Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen und -bußen über 260 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

c) Führerschein-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.

d) Versicherungsschutz wird dem Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer sowie den berechtigten Insassen des zur versicherten Fahrt benutzten Fahrzeugs jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

3 Ausschlüsse

Neben den in den ARB geregelten Ausschlüssen entfällt der Versicherungsschutz,

- a) wenn und soweit die Versicherten aus einer anderen Rechtsschutzversicherung anspruchsberechtigt sind;

b) wenn Kostenschutz für die Strafverteidigung gegen den Vorwurf der Trunkenheit gewünscht wird.

4 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und -jahr 100.000 EUR, wobei die Leistungen für mehrere Personen zusammengerechnet werden.

C Gemeinsame Bestimmungen

1 Gebündelte Versicherung

Bei der Fahrzeugversicherung und der Rechtsschutzversicherung handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Fahrzeug- oder Rechtsschutzversicherung bedingt die Aufhebung der gesamten Zusatzversicherung.

2 Beitragsrechnung

a) Der Versicherungsbeitrag für Vereine richtet sich nach der gewählten Deckungsform und der Vereinsgröße, die im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung gemeldet wird.

b) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Kommt es aufgrund veränderter Mitgliederzahlen zu einer neuen Tarifzugehörigkeit, so ist für das laufende Versicherungsjahr der Beitrag für die jeweils gültige Tarifgruppe zu berechnen. Die Veränderung wird per Nachtrag dokumentiert und berechnet.

3 Beiträge bei Vereinszusammenschlüssen

Bei Zusammenschlüssen von mehreren Vereinen, die jeweils als eingetragener Verein (e.V.) eine juristische Person darstellen, sich aber wegen organisatorischer Umstände unter dem Dach einer größeren Einheit zusammenfinden, ist für jeden „Unterverein“ eine eigene Zusatzhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Zusatzversicherung eines „Dachvereines“, die für alle „Untervereine“ gelten soll, ist ungültig und wird, wenn sich dies im Schadenfall herausstellt, rückwirkend ab Beginn aufgehoben. Eventuell bereits irrtümlich regulierte Schäden werden zurückgefordert und der Beitrag nach Abzug einer Geschäftsgebühr von 50 EUR für den Vertrag und je 75 EUR für jeden Schaden erstattet.

4 Einzelvereinbarungen

Bei einem schlechten Schadenverlauf kann mit einzelnen Vereinen eine abweichende Vereinbarung über Bedingungen, Selbstbehalte und Beiträge getroffen werden. Bei allen derartigen Maßnahmen wird eine Abstimmung mit dem LSB Thüringen e.V. bzw. mit dem Servicebüro Sportversicherung erfolgen.

5 Verbindung zum LSB Thüringen e.V.

Voraussetzung für diese Zusatzversicherung ist die Mitgliedschaft des versicherten Vereines im LSB Thüringen e.V.

Endet die Mitgliedschaft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Gesellschaft anzuzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

D Erweiterter Versicherungsschutz - TOPSCHUTZ

Soweit im Versicherungsschein ausgewiesen, gilt der erweiterte Versicherungsschutz der TOPSCHUTZ - Version. Der Versicherungsschutz umfasst die Ausstattung der Normalschutz-Dekung gemäß den Pos. A bis C und wird in der Version TOPSCHUTZ wie folgt erweitert:

1 Erweiterter Fahrtbereich

Die in der Normaldeckung gemäß Pos. A 3. versicherten Fahrtbereiche werden erweitert um Fahrten zu

- geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Bälle, Feiern, Sportfeste etc.);
- Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Jedermann-Veranstaltungen und anderen Vereinen der Sportbünde etc.;
- Besorgungszwecken des Vereins (z. B. Materialtransporte etc.).

2 Erhöhte Versicherungsleistungen

- Die Summenbegrenzung in Pos. A 7. b) entfällt.
- Wenn kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, wird das Fahrzeug bei einer Entfernung von über 50 km zwischen Wohnort des Bezugsberechtigten und Unfallort auf Kosten der AachenMünchener zurückgeführt, jedoch nur, wenn es nicht innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann.
- Liegt ein Totalschaden vor, sind die Verschrottungskosten mitversichert, im Ausland auch anfallende Zollgebühren.
- Die Kosten einer Pannen- und Unfallhilfe werden bis 100 EUR übernommen (einschl. zur Fahrbereitschaft benötigter Ersatzteile wie Keilriemen etc.), nicht jedoch Treibstoffe bei leer gefahrenem Tank. Schutzbrief- und Automobilclubleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die Summenmaximierung in der Rechtsschutzversicherung erhöht sich auf das Dreifache je Versicherungsjahr und Verein.

B Haftpflichtversicherung für nichtsatzungsgemäße Veranstaltungen – mit Unfallschutz

Für die Vereine im Landessportbund Thüringen e.V. besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages (Abschnitt I, Teil B Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz für sportbezogene satzungsgemäße Veranstaltungen.

Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen (wie z. B. Kirmes, öffentliche Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, gewerbliche Veranstaltungen, Straßen- oder Gemeindefeste).

Auf Antrag und gegen Zahlung eines geringen Beitrages kann der Verein eine Zusatzhaftpflichtversicherung für seine nicht satzungsgemäße Veranstaltung vereinbaren. Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau.

Findet die Veranstaltung jährlich wiederkehrend statt oder werden mehrere Veranstaltungen in einem Jahr durchgeführt, so kann der Verein eine pauschale Jahresversicherung vereinbaren.

Ergänzt werden kann der Versicherungsschutz um eine Deckung für Schäden an gemieteten Gebäuden oder Zelten mit einer Versicherungssumme von 2.500 EUR.

Umfang des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz für nichtsatzungsgemäße Veranstaltungen entspricht den vertraglichen Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages für Veranstaltungen gemäß Abschnitt I, Teil B – Haftpflichtversicherung, Ziffer 2. A 2. a) – Veranstaltungen.
- Für die vom Vorstand des Vereines als Helfer zur Durchführung der Veranstaltungen beauftragten Vereinsmitglieder und hierzu bestellten Nichtvereinsmitglieder besteht für die Dauer der nichtsatzungsgemäßen Veranstaltung Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung (gemäß Abschnitt I, Teil A dieses Vertrages).
- Leistungsbeschreibung für Nichtvereinsmitglieder

- Für Nichtvereinsmitglieder besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Abschnittes I, Teil A (Unfallversicherung) des Sportversicherungsvertrages, begrenzt auf die Leistungen Invalidität (Ziffer A 4. A), Todesfall (Ziffer A 4. B) und Bergungskosten (Ziffer A 4. C)
- Nicht versichert ist für Nichtvereinsmitglieder das Wegerisiko nach Ziffer A 3. B der Unfallversicherung.
- Die Progression bei der Invaliditätsleistung gemäß Ziffer 4. A 5.i) wird bei Unfällen von Nichtvereinsmitgliedern nicht angewendet.

C Krankenzusatzversicherung

1 Auslands-Reisekrankenversicherung

Sowohl für gesetzlich als auch für privat Krankenversicherte kann die Auslands-Reisekrankenversicherung eine wichtige

Ergänzung des persönlichen Versicherungsschutzes sein, da insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung nur die üblichen Leistungen des Gastlandes oder aber - bei fehlenden Abkommen mit dem Urlaubsland - gar keinen Versicherungsschutz für medizinische Behandlungen im Ausland bietet. Daher wird für Auslandsreisen der Abschluss einer Reisekranken-Zusatzversicherung empfohlen.

Für Einzel- und Gruppenreisen bietet die Central Krankenversicherung AG eine solche Zusatzversicherung an, die für Auslandsaufenthalte bis zu drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Beitrag richtet sich nach der Reisedauer und der Anzahl der Reisenden.

2 Krankenversicherung ausländischer Gäste

Sollten ausländische Sportler in Deutschland zu Besuch sein, besteht die Möglichkeit für diese Personen eine Zusatzkrankenversicherung für die Dauer Ihres Besuches abzuschließen. Diese bietet Versicherungsschutz für Aufwendungen bei einer unvorhergesehenen Krankheit oder eines erlittenen Unfalles während ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Hier bietet die Central Krankenversicherung AG eine besondere Krankenversicherung für ausländische Gäste/Sportler an.

Nähere Einzelheiten zum gebotenen Versicherungsschutz sind aus dem Prospekt und den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Die Zusatzversicherung ist rechtzeitig vor Ankunft der Gäste zu beantragen. Über den gastgebenden Verein sind die Daten zum Aufenthalt und der Reisetilnehmer schriftlich zu benennen.

D Zusatz-Haftpflichtversicherung für fremde Sachen

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung (Abschnitt I Teil B Haftpflichtversicherung) wird Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Sportanlagen und deren Einrichtungen geboten, sofern diese für Trainings- und Wettkampfwertungszwecke benutzt werden. Für bewegliche Sachen, die die Vereine oder ihre Mitglieder von Dritten zur Nutzung übernommen haben, besteht kein Versicherungsschutz.

Auf Antrag des Vereins kann der Versicherungsschutz in Form einer Jahresversicherung wie folgt erweitert werden:

Der Versicherungsschutz umfasst dann auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden beweglichen Sachen, sofern diese zur Ausübung des Sports benutzt werden.

Für Schäden an Sachen Dritter steht je Verein und Schadenfall eine Versicherungssumme von 2.500 EUR zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

Auf die besonderen Ausschlüsse im Rahmen der Mietsachschadenversicherung (Haftpflichtversicherung Ziffer 2. C 3.) wird hingewiesen.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR vereinbart.

Versicherbar sind fremde Sachen, die zur Ausübung des Sports geliehen wurden, wie z. B. Sportgeräte, Messanlagen, Matten, etc. Durch die Mitglieder selbst mitgebrachte Sachen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst!

E Anschluss-Haftpflichtversicherung für Reit- und Fahrvereine

Über die Sportversicherung besteht für die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen e.V. Versicherungsschutz aus der satzungsgemäßen Betätigung als Reit- und Fahrverein.

Besondere Risiken der Reitervereine sind hierüber nicht versichert (z. B. Betrieb von Einstellboxen, Erteilung von gewerblichem Reitunterricht, Überlassung von Pferden zum Ausritt gegen Entgelt).

Ferner sind nicht versichert Ansprüche gegen den Verein aus der Tierhalterhaftpflicht nach Ziff. 833 BGB - auch nicht bei einer satzungsgemäßen Betätigung des Reitervereins.

Soweit Nichtvereinsmitglieder bei einem Reiterverein ihre Pferde untergestellt haben und der betreffende Verein für diese Einstellboxen Versicherungsschutz nach Pos. 2 genießt, können die Nichtvereinsmitglieder die Tierhalterhaftpflicht im Rahmen dieser Anschluss-Haftpflichtversicherung abschließen.

Um einen möglichst lückenlosen Versicherungsschutz zu gewährleisten, besteht für jeden Mitgliedsverein die Möglichkeit, entsprechende Zusatzhaftpflichtversicherungen in Form eines selbständigen Versicherungsvertrages als Anschlussdeckung zur Sportversicherung zu vereinbaren.

Der Versicherungsschutz für die Anschlussdeckung für Reitvereine richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), dem Abschnitt I Teil B (Haftpflichtversicherung) des Sportversicherungsvertrages sowie den nachstehenden besonderen Vereinbarungen.

Zur Ergänzung des Versicherungsschutzes können die Vereinsmitglieder eine günstige Zusatzhaftpflichtversicherung als Halter von eigenen Pferden abschließen.

Zusatzversicherungen

Soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein ausgewiesen, gilt versichert:

1 Haltung von vereinseigenen Pferden

a) die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von vereinseigenen Pferden und die Durchführung des Lehrbetriebes für Vereinsmitglieder. Mitversichert sind Ansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein in seiner Eigenschaft als Tierhalter;

b) die gesetzliche Haftpflicht wie unter Pos. 1 a) beschrieben. Darüber hinaus gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Organisation und Durchführung von Reitstunden und Ausritte für Nichtvereinsmitglieder. Mitversichert sind Ansprüche der Nichtvereinsmitglieder gegen den Verein in seiner Eigenschaft als Tierhalter.

2 Einstellboxen und Stände

die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem Betrieb und Unterhalt von Einstellboxen und Ständen für Pferde von Vereins- und Nichtvereinsmitgliedern (inkl. Pflege und Fütterung). Versichert sind Ansprüche von Vereinsmitgliedern und Dritten gegen den Verein aus der Eigenschaft als Tierhalter (§ 834 BGB). Ausgeschlossen sind Schäden an den eingestellten Pferden oder Pensionstieren.

3 Verwendung von fremden Pferden durch den Verein

a) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bereitstellung von fremden Pferden für Reitstunden oder Ausritte an Vereinsmitglieder oder Dritte gegen Entgelt. Mitversichert sind Schadenersatzansprüche gegen den Verein (auch aus der Tierhaltung) derjenigen, die gegen Entgelt Reitunterricht nehmen bzw. die Pferde zum Ausreiten ausleihen.

b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bereitstellung von fremden Pferden für den vereinsinternen Reitbetrieb an Vereinsmitglieder oder Dritte. Mitversichert sind Schadenersatzansprüche gegen den Verein (auch aus der Tierhaltung) derjenigen, die am vereinsinternen Betrieb teilnehmen.

4 Erteilung von Reitunterricht

die gesetzliche Haftpflicht des Vereines aus der Erteilung von gewerblichem Reitunterricht gegenüber Vereinsmitgliedern und Nichtvereinsmitgliedern. Mitversichert sind Ansprüche gegen den gewerblichen Reitlehrer und den Verein.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für die Anschlussdeckung für Reitervereine beträgt je Schadenereignis 1.500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung.

F Jedermann-Veranstaltungen - Unfallversicherungsschutz für Nichtvereinsmitglieder

Bei Sporttagesveranstaltungen (Jedermann-Veranstaltungen), die nur gelegentlich durchgeführt werden (Stadtmeisterschaften mit Spilsportarten, Jedermann-Turniere, Gaudiwettkämpfe, etc.) und nicht bereits als Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen gemäß Abschnitt I E des Sportversicherungsvertrages versichert gelten, können Nichtvereinsmitglieder in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden.

Auf Antrag und gegen Zahlung eines geringen Beitrages kann der Verein diese Zusatzunfallversicherung vereinbaren. Voraussetzung

für die Versicherung ist die Einreichung des Turnierplanes mit der voraussichtlichen Teilnehmerzahl.

Die Versicherung kann für einzelne Veranstaltungen, aber auch - bei wiederkehrenden oder mehreren Veranstaltungen im Jahr - als Jahresversicherung von den Vereinen genommen werden.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die AachenMünchener Versicherung gewährt zu den Bedingungen des Sportversicherungsvertrages und den folgenden Vereinbarungen Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfallversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die nach Pos. 2 versicherter Personen betroffen werden.

2 Versicherte Personen

Versichert sind alle vom Verein zur Veranstaltung angemeldeten Nichtvereinsmitglieder. Der veranstaltende Verein meldet dem Servicebüro Sportversicherung die Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder je Veranstaltung. Die Einreichung einer Namensliste ist nicht erforderlich.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe des Abschnittes I, Teil A (Unfallversicherung) des Sportversicherungsvertrages, begrenzt auf die Leistungen Invalidität (Ziffer 4. A), Todesfall (Ziffer 4. B) und Bergungskosten (Ziffer 4. G)
- Die Progression bei der Invaliditätsleistung gemäß Ziffer 4. A 5.i) wird bei Unfällen von Nichtvereinsmitgliedern nicht angewendet.

G Unfallversicherung für Nichtvereinsmitglieder bei Kursveranstaltungen

Nehmen Nichtvereinsmitglieder laufend über einen bestimmten Zeitraum an Kursen oder anderen Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Ferienspiele, Sommerlager etc.) eines Vereines teil, ohne die Mitgliedschaft erworben zu haben, können diese Nichtvereinsmitglieder in den Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages (Unfall- und Haftpflichtversicherung) einbezogen werden.

Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung rechtzeitig vor Beginn durch den Verein angemeldet wird. Hierzu meldet der Verein die Art der Veranstaltung, die Dauer und eine Teilnehmerliste (Namen und Geburtsdaten).

Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer der Veranstaltung, längstens jedoch auf das laufende Kalenderjahr begrenzt.

Die Versicherung kann für einzelne Veranstaltungen aber auch - bei wiederkehrenden oder mehreren Veranstaltungen im Jahr - als Jahresversicherung vereinbart werden.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nach den Bedingungen des Sportversicherungsvertrages (Unfall- und Haftpflichtversicherung) und den folgenden Vereinbarungen. In der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die nach Ziffer 2 versicherten Personen während der Veranstaltung betroffen werden.

In der Haftpflichtversicherung ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Nichtvereinsmitglieder aus der Teilnahme an der Kursveranstaltung. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Nichtvereinsmitgliedes aus seiner Eigenschaft als Privatperson (Privathaftpflicht).

2 Versicherte Personen

Versichert sind alle von dem Verein vor Beginn der Veranstaltung angemeldeten Nichtvereinsmitglieder. Später hinzukommende Personen können nachgemeldet werden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dann folgenden Veranstaltungstermin. Eine anteilige Berechnung des Beitrages erfolgt hierbei nicht.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe des Abschnittes I, Teil A (Unfallversicherung) des Sportversicherungsvertrages, begrenzt auf die Leistungen Invalidität (Ziffer 4. A), Todesfall (Ziffer 4. B) und Bergungskosten (Ziffer 4. G)

- Die Progression bei der Invaliditätsleistung gemäß Ziffer 4. A 5.i) wird bei Unfällen von Nichtvereinsmitgliedern nicht angewendet.

H Zusatzversicherung für Gebäude und/oder Inventar

Mehrheitlich sind Gebäude und Sportanlagen gemietet, die die Vereine für satzungsgemäße Tätigkeiten nutzen. Der Eigentümer hat diese Objekte in der Regel selbst versichert gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und ggf. gegen die sogenannten Elementargefahren wie z. B. Schneedruck und Überschwemmung. Denkbar ist aber auch, dass der Vermieter oder Verpächter das Versicherungsrisiko auf den Nutzer übertragen hat. In diesem Fall ist der Verein für den Versicherungsschutz selbst zuständig, ebenso wie bei vereinseigenen Gebäuden.

Die Versicherung des Inventars ist stets Aufgabe des Vereines, dem die Gegenstände gehören. Diese sind zum Neuwert versicherbar gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl/Vandalismus bis hin zu Elementarschäden.

Das Servicebüro Sportversicherung bietet hierzu Versicherungslösungen an.

I Zusatzversicherung für elektronische Anlagen und Geräte

Eine Elektronikversicherung bietet einen umfassenderen Versicherungsschutz als die vorgenannte Inventarversicherung. Mit Ausnahme von Vorsatz und Verschleiß sind alle Risiken versichert.

Unter den Versicherungsschutz fallen u. a. elektronische Trainingsgeräte, Ton-, Bild-, Büro-, Kommunikations- und Messtechnik sowie medizinische Geräte.

Der LSB Thüringen e.V. hat einen Rahmenvertrag abgeschlossen, dem alle Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen beitreten können. Auskunft hierzu erteilt das Servicebüro Sportversicherung.

Auf Anfrage besteht auch die Möglichkeit, für einzelne Sportveranstaltungen kurzzeitigen Versicherungsschutz zu vereinbaren.

J Zusatzversicherung für den Transport von Sportgeräten

Der Transport von Sportgeräten zum Training oder Wettkampf erfolgt in der Regel mit Kraftfahrzeugen. Bei einem Unfall des Transportmittels oder bei Einbruch in dieses besteht kein Versicherungsschutz für die beschädigten bzw. entwendeten Sportgeräte. Gegen derartige Schäden kann man sich mit einer Transportversicherung schützen.

Das Servicebüro Sportversicherung bietet dazu einen Rahmenvertrag an.

K Zusatzversicherung für Ausstellungsobjekte

Der LSB Thüringen e.V., seine Vereine, Sportfachverbände sowie Kreis- und Stadtsportbünde nutzen Ausstellungen, um die Entwicklung des Sportes zu präsentieren oder vergangene Erfolge zu würdigen. Dabei kommt es vor, dass wertvolle Ausstellungsstücke vorgestellt werden.

Es besteht die Möglichkeit eine gesonderte Versicherung zum Schutz dieser Wertgegenstände oder der Ausstellung im Allgemeinen abzuschließen. Eingeschlossen werden kann dabei der Transport der Ausstellungsgegenstände von und zur Ausstellung.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Servicebüro Sportversicherung.

L Zusatzversicherung für Wassersportvereine

Über die Sportversicherung besteht für die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen e.V. Versicherungsschutz als Halter eigener Wasserfahrzeuge, bei motorisierten Wasserfahrzeugen mit Einschränkungen. Das Servicebüro Sportversicherung bietet diverse ergänzende Versicherungen für die Vereine und deren Mitglieder an:

- Sportboot-Haftpflichtversicherung aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen mit weltweitem Versicherungsschutz.

- Sportboot-Vollkaskoversicherung für Schäden an den vereins- und mitgliedseigenen Wasserfahrzeugen (bei fabrikneuen zum Neuwert ansonsten zum Marktwert, jeweils zur festen Taxe)
- Sportboot-Insassen-Unfallversicherung für Nichtvereinsmitglieder.

M Zusatzversicherung für D&O-/Vermögensschäden zum Schutz der Vorstände

Der LSB Thüringen e.V. hat 2008 einen Rahmenvertrag geschaffen zum Schutz der Mitglieder der Vorstände und Präsidien vor einer Inanspruchnahme durch den Verein selbst oder durch Dritte sowie der Vereine vor Eigenschäden.

Derartige Schäden können eintreten durch Organisations-, Auswahl- oder Überwachungsverschulden der Vorstände. Geschäftsführer und Vorstände juristischer Personen, zu denen auch der Verein gehört, haben Aufgaben, die sie nicht delegieren können, die sie selbst übernehmen und erledigen müssen. Dazu gehören die Beachtung von Gesetzen wie z.B. im Zusammenhang mit der Insolvenz, der Steuerschuld, der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, der Erstellung von Spendenquittungen bis hin zum Umgang mit Fördermitteln oder Zuschüssen der öffentlichen Hand. Verstöße gegen Gesetze können zur Haftung der Organe und damit zu einer persönlichen Inanspruchnahme von einzelnen Vorstandsmitgliedern führen.

Der Beitritt zum Rahmenvertrag bietet die Möglichkeit, die Vorstände vor solchen Gefahren zu schützen. Der Antrag zur Aufnahme in die D&O-/Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Hinweise zum Umfang des Versicherungsschutzes sind im Servicebüro Sportversicherung erhältlich.

N Zusatzversicherung zur Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter

Gegenstand der Versicherung ist die Insolvenzabsicherung von Reiseveranstaltungen, soweit nach § 651 k BGB eine solche vorgeschrieben ist. Nach dieser Vorschrift hat ein Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis und die notwendigen Aufwendungen erstattet werden, die ihm infolge der nicht durchgeführten Reise aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Reiseveranstalters entstanden sind. Eine solche Sicherstellung kann nur in Form einer Versicherung oder durch ein Zahlungsversprechen einer Bank erfolgen.

Die für jeden Reiseteilnehmer erforderlichen Sicherungsscheine sind über das Servicebüro Sportversicherung erhältlich.

Reiseveranstalter ist dabei jeder, der mindestens zwei Einzelleistungen (z.B. Beförderung und Unterkunft), von denen keine eine nur untergeordnete Bedeutung hat, zu einem Gesamtpreis zusammenfasst.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Insolvenzversicherung entfällt jedoch, wenn

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EUR nicht übersteigt;
- der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet, wobei „gelegentlich“ als mehrmals jährlich (mindestens 3 Fahrten im Jahr) zu verstehen ist;
- der Reisepreis oder eine Anzahlung hierauf nicht vor der Reise erhoben wird.

Gemeinsame Bestimmungen

Die Grunddeckung des Sportversicherungsvertrages kann durch Zusatzversicherungen ergänzt werden, um die individuellen Vereinsrisiken optimal abzuschließen. Alle Informationen hierzu sind in Abschnitt II dargestellt. Bei den Zusatzversicherungen handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungen, die die Vereine mit der AachenMünchener Versicherung und anderen Versicherern gegen Beitragszahlung vereinbaren können.

[1] Laufzeit

Versicherungsverträge zu den Zusatzversicherungen von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Beträgt die beantragte Laufzeit wie bei kurzfristigen Veranstaltungs- und Kursversicherungen weniger als ein Jahr (z. B. für ein Sportfest), endet der Versicherungsschutz zum beantragten Ablaufdatum.

[2] Zahlweise

Die Beiträge zu den Zusatzversicherungen können jährlich oder aber unterjährig in Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung bei einer monatlichen Zahlweise ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren im Zentralinkasso.

Bei kurzfristigen Versicherungen wird ein Einmalbeitrag erhoben.

[3] Einzugsermächtigung

Der Verein ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Beiträge zu den Zusatzversicherungen von dem im Antrag angegebenen Konto eingezogen werden. Dies gilt auch für Ersatzverträge.

Das Konto muss bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt sein, sonst kann das kontoführende Kreditinstitut die Einlösung verweigern und der Beitrag ist nicht rechtzeitig gezahlt. Der Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Verein einer berechtigten Einziehung vom Konto, so kann der Versicherer die daraus entstehenden Kosten dem Verein in Rechnung stellen.

[4] Beiträge

Die Beiträge sind Endpreise. Sie enthalten die jeweils geltende gesetzliche Versicherungssteuer. Die zur Zeit geltende Versicherungssteuer wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Beiträge können sich durch zukünftige Änderungen des Sportversicherungsvertrages oder durch Änderung der Versicherungssteuer verändern.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Verein willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Verein willigt ferner ein, dass die Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an

den/die für den Verein zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Darüber hinaus willigt der Verein ein, dass die Vertrags- und Schadensdaten - dies sind beispielsweise Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderliche Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte) – bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH zum Zwecke der Schadenbearbeitung verarbeitet, insbesondere an diese übermittelt und dort verwendet werden. Ferner willigt der Verein ein, dass bei künftigen Versicherungsfällen die Angaben zum Schaden und gegebenenfalls Angaben von Dritten auch bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH geführt werden. Dies kann auch Gesundheitsdaten umfassen. **Sofern der Verein hiermit nicht einverstanden ist, ist dies im Antrag an der vorgesehenen Stelle zu vermerken.** Dann werden Versicherungsfälle weiterhin von der AachenMünchener Versicherung AG bearbeitet. Analoges gilt für Versicherungsverträge bei anderen Versicherern.

Gesundheitsdaten dürfen außerdem nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Verein weiter ein, dass der/die Vermittler allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Verein in zumutbarer Weise von dem Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das zusammen mit den Antragsunterlagen überlassen wird.

Nebenabreden

Der Versicherungsschutz beginnt bei den Verträgen mit der AachenMünchener Versicherung AG zu dem im Antrag genannten Datum, frühestens jedoch mit Antragsseingang beim Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen e.V. in Erfurt. Für andere Versicherer gelten abweichende Regelungen.

Vorläufiger Versicherungsschutz besteht nur bei besonderer schriftlicher Zusage (Deckungszusage). Sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn die Gesellschaft diese durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes durch handschriftliche Abänderung des Antrags ist nur dann verbindlich, wenn sie die Gesellschaft in den Versicherungsschein des endgültigen Versicherungsvertrages aufnimmt.

Hinweise für bereits bestehende Zusatzversicherungen

Die mit Wirkung zum 01.01.2011 mit dem LSB Thüringen e.V. geschlossenen Vereinbarungen mit der AachenMünchener Versicherung wirken auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge der Vereine.

Weicht der Inhalt der neuen Zusatzversicherung vom bisherigen Versicherungsschutz ab, gilt der neue Versicherungsschutz als genehmigt, wenn der Verein nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des neuen Zusatzversicherungsvertrages den Versicherungsvertrag schriftlich kündigt.

Hinweise für den Schadenfall

Im Schadenfall sind die „Hinweise zur Schadenmeldung“ in Abschnitt III zu beachten.

Abschnitt III

Hinweise zur Schadenmeldung

Abschnitt III – Hinweise zur Schadenmeldung

Allgemeines zur Schadenmeldung

Jeder Schaden ist der

**Büchner Barella INVERMA
Servicebüro Sportversicherung
des LSB Thüringen e.V.
Postfach 45 01 08
99051 Erfurt**

Telefon: 0361 225-2418

Fax: 0361 225-1072

E-Mail: sportversicherung@buechner-barella.de

mittels einer Schadenanzeige aufzugeben.

Schadenanzeigen zu einzelnen Versicherungsarten sind beim Servicebüro Sportversicherung erhältlich oder können über das Internet ausgedruckt werden auf der Homepage des LSB Thüringen e.V. unter:

www.thueringen-sport.de/Vereinsservice/NavigationSportversicherungen/Downloads

Das Servicebüro erfasst jede Schadenanzeige, sodass die Versicherten jederzeit Auskunft über den Stand der Schadenabwicklung erhalten können. Vollständige Schadenunterlagen ersparen Rückfragen und beschleunigen die Bearbeitung.

Eine Eingangsbestätigung zum Erhalt der Schadenanzeige erfolgt nicht.

Es ist von Vorteil, wenn innerhalb des versicherten Vereins eine Person die Schadenvorgänge bearbeitet. Die Schadenanzeige ist in allen Teilen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.

Der Versicherer ist berechtigt, Nachweise zur Mitgliedschaft und Beitragszahlung zwecks Prüfung der Berechtigung von Ansprüchen anzufordern.

Strittige Versicherungsfälle werden im Versicherungsausschuss behandelt.

Hinweise zu den Versicherungen

1 Unfallversicherung

Jeder Unfallschaden ist mit der „Schadenanzeige Sportunfall-Versicherung“ unverzüglich anzuzeigen. Ansprüche sind unter Beachtung der genannten Fristen und Hinweise für den Schadenfall eigenständig geltend zu machen. Sollte der Verletzte über eine weitere Unfallversicherung verfügen, ist diese mit der Schadennummer der betreffenden Gesellschaft zu nennen, damit eine konforme Bearbeitung gewährleistet ist.

Invalidität (Dauerschaden)

Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss bis zum Ablauf des ersten Unfalljahres eingetreten und innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (18 Monatsfrist).

Bei einem vorzeitig absehbaren Dauerschaden ist das Servicebüro Sportversicherung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Innerhalb der genannten Frist muss der Verbleib eines Dauerschadens ärztlich festgestellt worden sein. Die Höhe des Dauerschadens wird durch ein Gutachten ermittelt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des 3. Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ablauf des 5. Unfalljahres, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Todesfall

Der Unfalltod (auch bei optischem Todesfall) ist dem Servicebüro Sportversicherung innerhalb von 48 Stunden telefonisch anzuzeigen.

Krankenhaustagegeld

Über die Dauer der unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung in einem Krankenhaus ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Krankenhaustagegeld eine Bescheinigung mit Kurzdiagnose oder der Entlassungsbericht in Kopie vorzulegen.

Heilkosten

Die Zusatzheilkostenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Versicherte, die einer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung angehören oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

a) Zahnschäden (auch bei Zahnspangen)

Nach Abschluss der Zahnbehandlung (Zahnersatz) ist die Eigenbeteiligungsrechnung einzureichen. Die Rechnung muss zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und/oder Beihilfe zur Begleichung vorgelegt worden sein.

b) Brillen/Hörgeräte

Bei unfallbedingten Schäden an Brillen (auch Kontaktlinsen) oder Hörgeräten sind mit der Schadenanzeige Kostenbelege über die Reparatur oder eine Rechnung über die Neuanschaffung vorzulegen. Rechnungen sind zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und/oder Beihilfe zur Begleichung einzureichen.

c) Bei einem Anspruch auf Erstattung von Heilkosten sind spezifizierte Arztrechnungen mit einem Erstattungsvermerk der Krankenkasse des Anspruchstellers einzureichen. In jedem Fall sind die Aufwendungen für Heilkosten zuerst der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und/oder Beihilfe zur Entschädigung vorzulegen.

Verletztenhilfe

Für den Anspruch wird ein Nachweis benötigt über die mindestens ein halbes Jahr andauernde ununterbrochene und vollständige unfallbedingte Leistungseinschränkung (Arbeitsfähigkeitsbescheinigung).

Nachhilfeunterricht

Schulpflichtige Sportverletzte, die länger als 4 Wochen am Unterricht nicht teilnehmen können, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten für den Nachhilfeunterricht. Zum Leistungsanspruch wird ein ärztliches Attest mit Diagnose und Dauer der Schulunfähigkeit sowie Belege über die Kosten der Nachhilfestunden benötigt.

Bergungskosten

Für den Leistungsanspruch sind Belege über den unfallbedingten Krankentransport etc. einzureichen. Rechnungen sind zuvor bei der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) oder anderen Trägern (Beihilfestelle/ADAC/Schutzbrief/Reisekrankenversicherung) zur Begleichung vorzulegen.

2 Haftpflichtversicherung

a) Jeder Schaden ist dem Servicebüro Sportversicherung mittels einer Schadenanzeige unverzüglich zu melden. Bei Haftpflichtschäden mit schweren Personenschäden sollte diese Meldung umgehend telefonisch erfolgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden, bei denen offensichtlich mit hohen Entschädigungsansprüchen zu rechnen ist.

b) Die Schadenanzeige ist in keinem Fall vom Geschädigten selber zu erstellen. Schadenersatzforderungen Dritter dürfen seitens des versicherten Vereins und seiner Beauftragten weder anerkannt, noch befriedigt werden.

c) Mit dem Geschädigten ist kein direkter Schriftwechsel zu führen. Alle Schriftstücke sind umgehend an das Servicebüro Sportversicherung oder den Versicherer zu leiten.

- d) Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen, Arreste oder Ähnliches ist unter Wahrung der Frist stets Widerspruch einzulegen und das Servicebüro Sportversicherung bzw. der Versicherer sofort zu benachrichtigen.
- e) Ebenso ist es empfehlenswert, gegen einen etwaigen Strafbefehl vorsorglich Einspruch zu erheben. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Klageschriften, in denen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, unverzüglich an den Versicherer weitergeleitet werden. Dabei sind die Fristen zu wahren und es ist sicherzustellen, dass diese Schriftstücke dem Versicherer rechtzeitig zugehen, damit dieser entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

3 Rechtsschutzversicherung

Schadenmeldungen sind formlos und unverzüglich an das Servicebüro Sportversicherung zu richten. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt über die KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherung.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sollte nur in Abstimmung mit dem Versicherer erfolgen.

4 Vertrauensschadenversicherung

- a) Jeder Versicherungsfall und jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn die Versicherten keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen, sind dem Servicebüro Sportversicherung unverzüglich nach Erhalt der Kenntnis schriftlich mittels Schadenanzeige zur Vertrauensschadenversicherung der R+V Versicherung anzuzeigen.
- b) Vor Erstattung einer Strafanzeige gegen die Wagnispersonen haben sich die Vereine mit dem Servicebüro Sportversicherung bzw. dem Versicherer in Verbindung zu setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.
- c) Jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß Vertrauensschadenversicherung der R+V Versicherung begründen könnte, ist unverzüglich der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

5 Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen polizeilich aufgenommenen Unfallschäden an versicherten Kraftfahrzeugen.

Versicherungsschutz für diese Zusatzversicherung besteht nur, wenn am Unfallort zur Schadenaufnahme die Polizei hinzugezogen wurde. Kann die Polizei in Ausnahmefällen nicht den Unfallort aufsuchen, ist der Unfall unmittelbar bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Im Versicherungsfall ist zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise umgehend das Servicebüro Sportversicherung in Erfurt anzurufen.

a) Fahrzeugversicherung

Bei Totalschäden und solchen Schäden, die Reparaturkosten von mindestens 2.000 EUR auslösen werden, ist eine telefonische Benachrichtigung (möglichst an dem auf den Unfall folgenden Werktag) des Servicebüros Sportversicherung notwendig. Hier erfolgt eine gemeinsame Abstimmung.

Der Geschädigte darf ohne Genehmigung des Versicherers keinen Sachverständigen beauftragen, es sei denn, er übernimmt die Kosten selbst.

Es ist zu beachten, dass immer auch eine schriftliche Schadenmeldung mittels der Schadenanzeige zur Pkw-Zusatzversicherung folgen muss, sonst wird unter Umständen die 3-monatige Meldefrist versäumt. Formulare sind beim Servicebüro Sportversicherung erhältlich.

Abweichungen sind nur möglich, wenn mit dem Servicebüro Sportversicherung im konkreten Fall etwas anderes vereinbart wurde.

Bei einer sofortigen telefonischen Schadenmeldung kann das Werkstattmanagement in Anspruch genommen werden. Dieser Service bietet ohne zusätzliche Kosten:

- einen Hol- und Bringservice,
- einen Mietwagen der Klasse A zur Mobilität,
- einen Werkstattservice ohne Wartezeiten,
- eine kostenlose Innen- und Außenreinigung sowie
- die Übernahme der Herstellergarantie.

b) Rechtsschutzversicherung

Die Schadenmeldung ist formlos und unverzüglich an das Servicebüro Sportversicherung zu richten. Dieses wird die Schadenmeldung an die Advocard Rechtsschutzversicherung weiterleiten, die dann die weitere Schadenbearbeitung übernimmt.

Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen, Arreste oder Ähnliches ist unter Wahrnehmung der Frist stets Widerspruch einzulegen und der Versicherer sofort zu benachrichtigen. Ebenso ist es empfehlenswert, gegen einen etwaigen Strafbefehl vorsorglich Einspruch zu erheben.

Auslands-Reisekrankenversicherung:

Neben einer formlosen Schadenanzeige ist die Namensliste der Reiseteilnehmer beizufügen. Der Versicherungsfall ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Behandlung im Ausland bzw. nach erfolgtem Rücktransport oder im Todesfall mit der Überführung anzuzeigen. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt durch die Central Krankenversicherung.

Sonstige Zusatzversicherung:

Bei jedem Schaden ist zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise Kontakt mit dem Servicebüro Sportversicherung aufzunehmen.

Allgemeine Informationen

Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender
des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender;
Johannes Booms, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Identität der beteiligten Versicherer

Abschnitt I Rechtsschutzversicherung
Name: KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherung-AG
Anschrift: Uhlandstraße 7, 80336 München
Vorsitzender
des Aufsichtsrats: Peter Dietrich Rath
Vorstand: Marita Manger, Vorsitzende; Ole Eilers,
Dr. Burkhard Flieth
Handelsregister: Amtsgericht München – HR B 42 150
USt-ID-Nr.: DE129517289

Abschnitt I Vertrauensschadenversicherung
Name: R + V Allgemeine Versicherung AG
Anschrift: Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden
Vorsitzender
des Aufsichtsrats: Wolfgang Kirsch
Vorstand: Dr. Friedrich Caspers, Vorsitzender;
Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallenhoff,
Dr. Christoph Lamby, Hans-Christian Marschler,
Rainer Neumann, Dr. Norbert Rollinger,
Peter Weiler
Handelsregister: Amtsgericht Wiesbaden – HR B 7934
USt-ID-Nr.: DE114106951

Abschnitt II Rechtsschutzversicherung
Name: Advocard Rechtsschutzversicherung AG
Anschrift: Heidekampsweg 81, 20097 Hamburg
stv. Vorsitzender
des Aufsichtsrats: Christoph Schmallenbach
Vorstand: Peter Stahl, Sprecher; Christian Vogl
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg – HR B 12 516
USt-ID-Nr.: 118 618 67

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Versicherungsschutz besteht für den LSB Thüringen e. V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtverbände sowie Anschlussorganisationen (zusammenfassend nachfolgend Vereine genannt) im Rahmen einer Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Vertrauensschadenversicherung. Zusätzlich können auf Antrag bedarfsgerechte Zusatzversicherungen zur Absicherung von Vereinsrisiken vereinbart werden.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung

In der Übersicht zur Sportversicherung sind Art und Umfang der obligatorischen Sportversicherung und den Zusatzversicherungen bereits näher dargestellt.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung der Leistungspflicht erbringt der zuständige Versicherer die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung der Leistungen sind in den Besonderen Vertragsvereinbarungen und den maßgeblichen Versicherungsbedingungen geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuer ergibt sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Zusatzvertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann die Vereine die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgt der Verein für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbeitrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn der Verein mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktmappe einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Antrag des Vereins und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller ist der Verein einen Monat an den Antrag gebunden; das Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist kann der Versicherer den Antrag des Vereins annehmen.

Widerrufsrecht

Der Verein kann die Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zum Widerrufsrecht befindet sich im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag über eine Zusatzversicherung zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung

Darüber hinaus endet der Vertrag mit Ausscheiden des Vereins aus dem LSB Thüringen e.V.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Aufsichtsbehörde

Alle Beteiligten werden sich stets gut und zuvorkommend um die Versicherungsangelegenheiten des Vereins kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so kann eine Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,

gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezienschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme.

Die eventuelle Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

– Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

– Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

– Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

– Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

– außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Dies gilt auch für Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., dass Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in einer zentralen Datensammlung geführt werden können.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG

AachenMünchener Versicherung AG

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

Generali Deutschland Pensionsfonds AG

Generali Deutschland Pensionskasse AG

Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Generali Deutschland Services GmbH

Generali Deutschland Informatik Services GmbH

AMPAS GmbH

Central Krankenversicherung AG

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Cosmos Versicherung AG

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Dialog Lebensversicherungs-AG

ENVIVAS Krankenversicherung AG

Generali Lebensversicherung AG

Generali Versicherung AG

Pensor Pensionsfonds AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

Allgemeine Kredit Coface Holding AG

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH

ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH

COMINVEST Asset Management GmbH

Commerz Real Investmentgesellschaft mbH

EA Einsatzbetreuungs- und Auslandsdienste GmbH

Europ Assistance Services GmbH

Europ Assistance Versicherungs-AG

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Generali Investments Luxembourg S.A.

Uelzener Allgemeine Versicherung a. G.

Victoria Versicherung Aktiengesellschaft

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die

AachenMünchener Versicherungsvermittlungs GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die:

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG

FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland mbH

8 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Zusatzversicherungen

für den Sportverein

Auf Antrag kann die Sportversicherung des Vereines um sinnvolle Zusatzversicherungen erweitert werden:

- Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge bei Fahrten im Vereinsauftrag
- Zusatzhaftpflichtversicherung für nicht satzungsgemäße Vereinsveranstaltungen und fremde bewegliche Sachen
- Jedermann-Veranstaltungen – Unfallversicherungsschutz für Nichtvereinsmitglieder
- Kursversicherungen bei der Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern
- Krankenzusatzversicherung

Die optimale Ergänzung zur Sportversicherung Ihres Vereines. Weitere Informationen erhalten Sie vom Servicebüro Sportversicherung der Büchner Barella INVERMA.

Ihr Ansprechpartner

Büchner Barella INVERMA
Servicebüro Sportversicherung
des LSB Thüringen e. V.

Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Postfach 45 01 08
99051 Erfurt

Telefon: 0361 225-2418

Fax: 0361 225-1072

AachenMünchener – Träume brauchen Sicherheit.

Rund 4,5 Millionen Kunden vertrauen der AachenMünchener. Profitieren auch Sie von unseren Stärken:

- **Erfahrung:**
Mehr als 185 Jahre AachenMünchener.
- **Ausgezeichnete Finanzkraft:**
Die AachenMünchener lässt sich gemeinsam mit der Generali Deutschland Gruppe als einziger deutscher Erstversicherungskonzern von allen international renommierten Ratingagenturen interaktiv bewerten. Ihre Urteile bestätigen unseren Kunden, dass die AachenMünchener ein starker Partner mit ausgezeichneter finanzieller Sicherheit ist. Eine Übersicht über die aktuellen Ratingeinstufungen finden Sie auf unserer Internetseite: www.amv.de/ratings
- **Qualität:**
Der TÜV bescheinigt der AachenMünchener ihre hohe Qualität in der Kundenkommunikation und bei der Schadenregulierung.
- **Service:**
Persönliche Allfinanzberatung und erstklassiger Versicherungsservice – hier sind Ihre Träume gut aufgehoben.



Rechtlich verbindliche Bestimmungen sowie vollständige Produkt- und Risiko-beschreibungen enthalten unsere Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen für den Versicherungsnehmer in Verbindung mit dem Antrag. Nach Erhalt des Versicherungsscheins sind zudem die dort genannten Werte und Angaben rechtlich verbindlich.

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1 ■ 52064 Aachen
www.amv.de



**Aachen
Münchener**